

Abc der Rechtssprache

Eine Anzeige ist nicht dasselbe wie eine Anklage. Folgendes Glossar von Simon Canonica enthält Ausdrücke aus der Rechtssprache, die Medienschaffende kennen sollten.

A

Ad-hoc-Publizität: Ein auf Börsenplätzen angewandtes Verfahren zur Regelung des Umganges mit kursrelevanten Informationen.

Akkreditierung: Zugangsberechtigung für Medienleute zu den Verhandlungen und Akten von Gerichten oder Behörden. Bewilligung der zuständigen Amtsstelle auf Gesuch hin.

Amtlicher Verteidiger: Vom Staat zur Verfügung gestellter Anwalt eines Beschuldigten im Strafverfahren (→ Pflichtverteidiger).

Amtsgericht: Die erste Instanz, die für die Beurteilung von zivilen Streitigkeiten sowie von Anklagen zuständig ist, heisst in einigen Kantonen Amtsgericht. Häufiger wird diese Instanz → Bezirksgericht genannt.

Angeklagte(r): Gibt es nur im Strafverfahren. Erhebt die Staats- oder Bezirksanwaltschaft nach Abschluss der Strafuntersuchung Anklage, wird aus dem/der Beschuldigten ein(e) Angeklagte(r).

Anklage: Der formale Akt, mit dem Straftaten vor Gericht gebracht werden. In gewissen Kantonen spricht man auch von der «Überweisungsverfügung». «Anklage» wird nie in privatrechtlichen Streitigkeiten verwendet. Im Zivilrecht wird nicht angeklagt, sondern geklagt, und zwar mit der → Klage.

Anstiftung: Eine Form der Teilnahme bei einer Straftat, ähnlich wie die → Gehilfenschaft.

Antirassismuskonvention: So wird die mit → «Rassendiskriminierung» umschriebene Strafnorm genannt (→ Strafgesetzbuch, Art. 261^{ter}). Sie verbietet, Personen wegen Rasse, Ethnie oder Religion zu diskriminieren. Oft ist auch von «Antirassismuskonvention» die Rede.

Antragsdelikt: Delikte, die von den Behörden nur dann verfolgt werden, wenn Geschädigte ausdrücklich Strafantrag stellen. Was der Staat von Amtes wegen verfolgt, sind → Offizialdelikte.

Anzeige → Strafanzeige

Appellation → Berufung

Arbeitsgericht: In verschiedenen Kantonen (vor allem in grösseren wie Zürich) ist für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Bereich des Arbeitsverhältnisses ein eigens dafür geschaffenes Arbeitsgericht zuständig.

Arrest: Dieser Begriff hat zwei Bedeutungen:

1. Im → Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bezeichnet er die Möglichkeit, Vermögenswerte eines flüchtigen oder fluchtgefährdeten Schuldners sicherzustellen.
2. Im militärischen Disziplinarverfahren ist der Arrest eine kurze Freiheitsstrafe. Nicht korrekt ist der Begriff Arrest für Freiheitsstrafen im nichtmilitärischen Bereich. Dann spricht man von → Zuchthaus, → Gefängnis oder → Haft.

Aufschiebende Wirkung: Wird gegen einen Entscheid ein → Rechtsmittel ergriffen, kann der Entscheid vorerst nicht vollstreckt werden. Den meisten Rechtsmitteln kommt aufschiebende Wirkung zu. Diese wird selten gewährt bei ausserordentlichen Rechtsmitteln wie → Nichtigkeitsbeschwerden.

Augenschein: Besichtigung eines rechtlich relevanten Ortes durch eine Behörde oder ein Gericht.

Gesetze, Literatur, Adressen, Register

Auskunftsperson: Wer in einem Strafverfahren (vorerst) nicht selbst beschuldigt wird, aber auch nicht als → Zeuge in Frage kommt, wird als Auskunftsperson befragt.

Ausstand: Ist ein Mitglied einer Behörde oder eines Gerichtes in einer Sache aus irgendeinem Grund befangen, muss es in den Ausstand treten.

B

Beanstandung: Schriftliche Bemängelung einer Radio- oder Fernsehsendung bei der Ombudsstelle. Jedermann kann eine Sendung innert 20 Tagen beanstanden.

Bedingt: Freiheitsstrafen bis 18 Monate können bedingt ausgesprochen werden, verbunden mit einer → Probezeit. Bewährt sich der Verurteilte während der Probezeit, muss er die Strafe nicht absitzen. Es gibt auch die bedingte Entlassung, die nach zwei Dritteln der Strafverbüßungszeit ausgesprochen werden kann. Der bedingt Entlassene muss sich während der Probezeit bewähren.

Begnadigung: Straferlass, den politische (nicht gerichtliche) Instanzen gewähren können. Die Begnadigung hebt ein → Urteil nicht auf.

Beklagte(r): Die Person, gegen die in einer zivilrechtlichen Streitigkeit Klage eingereicht wird, heisst Beklagte. Es sollte immer sauber unterschieden werden zwischen zivilrechtlichen Beklagten und strafrechtlichen → Angeklagten.

Berufung: Ordentliches → Rechtsmittel, mit dem sowohl Zivil- als auch Strafurteile angefochten werden können. Die Berufung, auch → Appellation genannt, ist zu unterscheiden vom → Rekurs, von der → Beschwerde und von der → Nichtigkeitsbeschwerde.

Beschluss: Wenn ein Gericht einen Verfahrens- oder sonstigen Entscheid fällt (zum Beispiel über die Beweisaufnahme

In diesem Kapitel

Seite 296 Glossar: Abc der Rechtssprache

Seite 307 Abkürzungen

Seite 308 Journalistenkodex

Seite 318 Gesetzesartikel

Seite 345 Adressen

Seite 346 Literatur

Seite 348 Stichwortregister

in einem Prozess), mit dem ein Fall nur formell beurteilt wird, tut es dies mittels Beschluss. Nur der Sachentscheid heisst → Urteil.

Beschwerde: Vor allem im öffentlichen Recht ist die Beschwerde ein gebräuchliches → Rechtsmittel. Sie richtet sich meist gegen Entscheide von Amtsstellen, Exekutivbehörden usw. Bei Radio und TV ist die Beschwerde eine schriftliche Aufforderung an die → Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI, Programmrechtsverletzungen festzustellen.

Besitz(er): Wer eine Sache faktisch in seiner Verfügungsgewalt hat, ist deren Besitzer. Nicht immer ist der Besitzer auch Eigentümer.

Bestechung: Seit 1999 ist neben dem Sich-bestechen-Lassen nicht mehr nur das Bestechen schweizerischer Amtsträger, sondern auch das Bestechen fremder Amtsträger strafbar.

Betreibung: So heisst das Verfahren zur Eintreibung von Geldforderungen (geregelt im → Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz; SchKG).

Betrug: Wer jemanden durch Täuschung finanziell schädigt, betrügt. Nicht jeder Schwindel ist aber strafbar. Das → StGB bestraft nur «arglistiges» Handeln.

Bezirksanwaltschaft: Im Kanton Zürich hiessen die Untersuchungsrichter Bezirksanwälte. Seit 2005 aber heisst die ganze Untersuchungsbehörde, die ihre Fälle auch vor Gericht als → Anklage-

rin vertritt: Staatsanwaltschaften. Im Bereich der Bagatellfälle (Übertretungen zum Beispiel im Strassenverkehr) ist der → Bezirksstatthalter als Untersuchungsinstanz zuständig.

Bezirksgericht: Die erste Instanz, die für die Beurteilung von zivilen Streitigkeiten sowie von Anklagen zuständig ist, heisst in den meisten Kantonen Bezirksgericht, anderswo bisweilen → Amts- oder → Kreisgericht.

Bezirksstatthalter: Die Untersuchungsbehörde im Bereich der eigentlichen Bagatellfälle (Übertretungen z. B. im Strassenverkehr oder im Lotteriewesen). Im Kanton Zürich amtet er auch als → Polizeirichter.

Bundesanwaltschaft: Oberste Anklagebehörde, von der Tätigkeit her vergleichbar mit der → Staats- und der → Bezirksanwaltschaft.

Bundesgericht: Oberste Gerichtsstanz der Schweiz mit Sitz in Lausanne (Versicherungsfälle → EVG). Auch andere Länder haben Bundesgerichte, z. B. die USA. Sie umschreiben damit aber oft nicht dasselbe wie in der Schweiz. Die oberste Instanz in Deutschland ist der Bundesgerichtshof.

Bundesstrafgericht: Allgemeines Strafgericht des Bundes in Bellinzona. Es entscheidet als Vorinstanz des → Bundesgerichts in Fällen, die ihm vom → Strafgesetzbuch zugewiesen werden (internationale, organisierte Kriminalität usw.).

C/D

Creditor → Gläubiger

Debitor → Schuldner

Diebstahl: Wegnahme fremder, beweglicher Sachen. Zu unterscheiden vom → Raub, der gewaltsam oder unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben geschieht.

Dispositiv: Der Urteilsspruch eines Gerichtes ohne Begründung heisst Dispositiv.

Das Urteilsdispositiv wird oftmals kurz nach der Verhandlung eröffnet, während die Begründung erst viel später geliefert wird.

Dispositives Recht: Im → Privatrecht gibt es eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die nur gelten, wenn die Streitparteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Sie sind dispositives Recht, im Gegensatz zum → zwingenden Recht.

Duplik: Vierter Vortrag bzw. vierte Rechtsschrift im Prozess. Im Zivilprozess folgt sie nach → Klage, → Klageantwort und → Replik; im Strafprozess sind → Replik und Duplik eher unüblich.

E

Edition(sbegehren): Wer sich in einem Prozess auf Beweisurkunden stützen will, die er oder sie nicht selbst besitzt, verlangt deren Edition durch den Besitzer der Urkunde.

Einstellung(sverfügung): Kommt im Strafverfahren die Untersuchungsbehörde zum Schluss, es würden nicht genügend Anhaltspunkte für eine → Anklage, für einen → Strafbefehl oder für eine → Strafverfügung vorliegen, stellt sie das Verfahren ein; mittels Einstellungsverfügung, die bisweilen auch → Sistierungsverfügung genannt wird.

Einstweilige Verfügung: Die Verfügung, die der zuständige Richter bei Begehren um → vorsorgliche Massnahmen vorerst erlässt.

Eintreten: Gerichte prüfen, bevor sie einen Fall behandeln, ob sie dafür sachlich oder örtlich zuständig sind. Nur wenn das Gericht diese Frage bejaht, tritt es auf den Fall ein.

Einzelrichter: Die meisten Kantone lassen in kleineren Zivil- und Straffällen statt eines Kollegialgerichtes den Einzelrichter entscheiden.

Einziehung: Vermögenswerte (Geld, Drogen) aus einer Straftat werden von den

Untersuchungsbehörden vorerst beschlagnahmt. Das Gericht kann diese Gegenstände nach dem Urteil einziehen.

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention, die auch von der Schweiz ratifiziert worden ist. Sie enthält einen Katalog fundamentaler Menschenrechte.

Ermittlung: Bevor nach einer Straftat formell eine → Strafuntersuchung eingeleitet wird, ermittelt in der Regel zuerst die Polizei.

Europäischer Gerichtshof (EuGH): Er behandelt Streitigkeiten in EU-Belangen. Er tagt in Brüssel und ist zu unterscheiden vom → EGMR.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Beurteilt Beschwerden gegen Mitgliedstaaten der → EMRK wegen Verletzung der Konvention. Er tagt in Strassburg.

EVG, Eidgenössisches Versicherungsgericht: Oberste Instanz in Sozialversicherungsfällen. Das EVG steht über den kantonalen → Versicherungsgerichten. Das EVG ist Teil des → Bundesgerichtes, hat aber den Sitz in Luzern.

F

Fahrlässigkeit: Handelt jemand in pflichtwidriger Weise unvorsichtig, wird seine Handlung als fahrlässig bezeichnet. Viele, aber nicht alle Straftaten sind strafbar, wenn sie fahrlässig begangen wurden.

Fällig(keit): Fällig ist eine Forderung oder Leistung zum Zeitpunkt, zu dem sie gezahlt bzw. erbracht werden muss.

FiaZ: Fahren in angetrunkenem Zustand.

Firma: In der Rechtssprache ist die Firma der Name eines kaufmännischen Unternehmens, der Name wurde für den Rechtsverkehr gewählt. In der Alltagssprache wird eine Firma mit dem Unternehmen gleichgesetzt.

Freispruch: Verneint das Gericht im → Strafprozess die Schuld einer/s → An-

geklagten, so wird diese/r freigesprochen.

Freistellung: Nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses bezahlt der Arbeitgeber den Lohn während der Kündigungsfrist weiter; der Arbeitnehmer wird jedoch von seiner Pflicht zur Arbeitsleistung entbunden.

G

Gefängnis: Für → Vergehen sind Gefängnisstrafen oder Bussen angedroht, für → Verbrechen → Zuchthausstrafen. Gefängnisstrafen dauern zwischen mindestens 3 Tagen und höchstens 3 Jahren. Strafanstalten werden aber nicht in Gefängnisse und Zuchthäuser unterschieden, sondern in Anstalten für Erstmalige und → Rückfällige.

Genugtuung: Entschädigung, die ein Gericht für erlittenen seelischen Schaden zusprechen kann.

Gerichtsstand: Ort des zuständigen Gerichts, d.h. der Ort, an dem ein Prozess ausgetragen werden muss.

Geschworenengericht: In mehreren Kantonen gibt es diese Institution für die Beurteilung von schweren Delikten. Laien, sogenannte Geschworene, bilden mit einem oder mehreren Berufsrichtern zusammen das Richterkollegium.

Gläubiger: Wer eine Geldforderung oder eine Leistung zugut hat, ist ein Gläubiger. Wer auf der Gegenseite die Geldsumme oder die Leistung schuldet, heisst → Schuldner.

Grundbuch: Das öffentliche Register, bei dem Eigentums- und andere Rechte an Grundstücken eingetragen werden.

Grundrechte: Auch Freiheitsrechte oder verfassungsmässige Rechte genannt. Im Kern unantastbare Rechte, die in der ganzen Rechtsordnung gelten und auf die sich jedermann berufen kann (z. B. Menschenwürde, Medienfreiheit).

H

Haft: Eine Freiheitsstrafe, die in der Schweiz nur bei → Übertretungen, also Bagatelldelikten, angeordnet und die in aller Regel aber mit Busse geahndet wird. Haft dauert mindestens 1 Tag, maximal 3 Monate. Etwas anderes ist die → Untersuchungshaft.

Handelsgericht: Mehrere Kantone, auch Zürich, führen zur Behandlung von zivilen Klagen gegen Firmen oder Unternehmen eigene Handelsgerichte.

I/J

Impressum: Gesetzliche Pflicht der Printmedien zur Angabe der verantwortlichen Personen und Beteiligten. Der «Abspann» bei Radio und Fernsehen ist hingegen keine gesetzliche Pflicht.

In dubio pro reo: Im Zweifel für den Angeklagten. Zentraler Beweismäßigkeitsgrundsatz im Strafrecht.

Insidergeschäfte oder -handel: Solche Geschäfte tätigt, wer zum eigenen oder zum Vorteil anderer vertrauliche Informationen ausnützt, über die er aufgrund besonderer Beziehungen zu einem Unternehmen verfügt. Art. 161 → StGB bekämpft den Insiderhandel.

Insolvenzerklärung: Wer sich zahlungsunfähig erklärt und damit den → Konkurs über sich selbst eröffnen will, kann dies vor dem Richter mit einer Insolvenzerklärung tun.

Journalistenkodex: Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten. Er enthält berufsethische Grundsätze und wird ergänzt durch kommentierende Richtlinien des → Presserates (Seite 308 ff.).

K

Kantonsgericht: In kleineren Kantonen (z. B. ZG, NW) ist das Kantonsgericht die erste Instanz, die in grösseren Kantonen → Bezirks-, → Amts- oder → Kreisgericht heisst. In andern Kantonen (z. B. SZ, SG)

nennt man die Oberinstanz Kantonsgericht. Häufiger wird die Oberinstanz aber als → Obergericht bezeichnet.

Kassationsbeschwerde → Nichtigkeitsbeschwerde.

Kassationsgericht(shof): In einigen Kantonen, z. B. ZH, gibt es eine Instanz, an die → Nichtigkeitsbeschwerden gerichtet werden können. Die Kassationsgerichte beurteilen – im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten – die Fälle nicht umfassend, sondern prüfen nur, ob ein Urteil bedeutende Fehler, Verfahrensmängel und Ähnliches aufweist.

Kausalhaftung: Zivilrechtliche Haftung für verursachte Schäden, die unabhängig von jedem Verschulden des Haftpflichtigen bestehen (z. B. bei Autounfällen).

Klage, Kläger(in): Der Begriff kommt nur im → Privatrecht vor. Wer eine Klage auf eine bestimmte Leistung, Schadenersatz usw. gegen eine Person erhebt, tut dies vor Gericht als Kläger(in) mittels Klage. Im Strafprozess ist von → Anklage und → Ankläger(in) die Rede.

Klageantwort: Die (meist schriftliche) Beantwortung der → Klage durch den/die → Beklagte(n).

Kollusionsgefahr: Befürchtet die Strafuntersuchungsbehörde, jemand könnte Spuren einer Tat verwischen, kann sie die Person wegen Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr in → Untersuchungshaft nehmen.

Konkurs: Gegen eine → Firma, die zahlungsunfähig geworden ist, spricht der Richter auf Begehren mindestens eines → Gläubigers den Konkurs aus. Mittels → Insolvenzerklärung kann auch jeder → Schuldner den Konkurs gegen sich selbst beantragen.

Konventionalstrafe: Parteien eines Vertrages können bestimmen, dass bei Verletzung oder Nichterfüllung des Vertrages ein Geldbetrag bezahlt wird. Diesen Betrag nennt man Konventionalstrafe.

Konzession: Sie verleiht das Recht zur Ausübung einer staatlich kontrollierten Tätigkeit (Beispiel: Veranstaltung von Radio- und Fernsehprogrammen) oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache.

Korruption → Bestechung

Kreisgericht: Die erste Instanz, die für die Beurteilung von zivilen Streitigkeiten sowie von Anklagen zuständig ist, heisst in einigen Kantonen (z. B. GR) Kreisgericht. Häufiger werden diese Instanzen → Bezirks- oder → Amtsgerichte genannt.

Kursmanipulation: Art. 161^{bis} → StGB bestraft, wer wider besseres Wissen irreführende Informationen verbreitet oder Effektenkäufe oder -verkäufe tätigt, in der Absicht, den Kurs von Börsentiteln zu beeinflussen.

L/M

Lebenslänglich: Höchststrafe im Strafrecht. Sie ist nicht genau definiert. Wer lebenslänglich verurteilt ist, darf frühestens nach 15 Jahren bedingt entlassen werden.

Mietgericht: Verschiedene Kantone, z. B. Zürich, haben für Streitigkeiten rund um die Miete eigene Gerichte.

Mittäterschaft: Wichtige Mitwirkung bei der Ausführung einer Straftat.

Mord: Als Mord bezeichnet man eine → vorsätzliche Tötung, bei welcher der Täter besonders verwerflich und skrupellos vorgegangen ist.

N

Nachlass: Eine Erbschaft wird bisweilen als Nachlass bezeichnet.

Nachlassvertrag, -stundung: Wird ein → Schuldner zahlungsunfähig, kann er sich unter Umständen vor dem → Konkurs retten, indem er sich mittels Nachlassvertrag mit den → Gläubigern auf eine Teilzahlung der Forderungen einigt. Bewilligt

das Gericht den Nachlassvertrag, gewährt es die sogenannte Nachlassstundung.

Nichtig: Ein Rechtsakt ist dann nichtig, wenn er so falsch ist, dass er unabhängig von einer Anfechtung keine Wirkung entfaltet, d. h. ungültig ist.

Nichtigkeitsbeschwerde: Ausserordentliches → Rechtsmittel, mit dem die Verletzung wichtiger Verfahrensregeln (z. B. Gewährung des rechtlichen Gehörs) oder andere Grundsätze des Prozesses (z. B. aktenwidrige Sachverhaltswürdigung) gerügt werden können.

Nötigung: Diese Straftat begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Drohung nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Notstand: Befindet sich jemand in einer Gefahrenlage, aufgrund der er sich für sein Gut oder gar sein Leben nicht anders als mit einer Straftat wehren kann, wird ihm der Notstand zugebilligt. Er bleibt für die Notstandshandlung straflos.

Notwehr: Wer zu Unrecht angegriffen wird, darf sich gegen den Angreifer zur Wehr setzen. Seine Notwehrhandlung bleibt straflos, sofern sie der Situation angemessen ist. Überschreitet der Angegriffene die Grenzen der Notwehr, spricht man vom Notwehrexzess, der nicht mehr straflos bleibt.

Nulla poena sine lege: Keine Strafe ohne Gesetz. Wichtiges Grundprinzip im → Strafrecht.

O

Obergericht: In den meisten Kantonen heisst die oberste kantonale Gerichtsstanz Obergericht.

Obligationenrecht (OR): Das OR regelt die privatrechtlichen Schuldverhältnisse (Vertragsrecht usw.) und enthält das Handelsrecht. Es ist streng genommen Teil des → Zivilgesetzbuches (ZGB).

Öffentliches Recht: Darunter versteht man die Gesamtheit der Vorschriften, mit denen das Verhältnis zwischen dem Staat und den einzelnen sowie die Beziehungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kantonen, öffentlichen Anstalten etc.) untereinander geregelt werden.

Offizialdelikte: Diese werden von den Strafuntersuchungsbehörden verfolgt, ohne dass jemand konkret einen → Strafantrag stellen muss, wie dies für → Antragsdelikte verlangt wird. Jede Person kann ein Offizialdelikt den Behörden anzeigen (z. B. der Polizei).

Ombudsstelle, Ombudsmann: Die → Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI setzt für jede Sprachregion eine Ombudsstelle ein; die SRG führt eigene Ombudsstellen. Diese prüfen Beanstandungen, sprechen aber (nur) Empfehlungen aus. Eine Art Vorinstanz («Friedensrichter») der UBI.

Ordnungsbusse: Busse für eine Handlung, die keine eigentliche oder höchstens eine sehr geringfügige Straftat ist. Sie wird daher auch nicht in einem Strafverfahren abgewickelt.

P/Q

Pflichtverteidiger: Bei schweren Straffällen erhält der Angeschuldigte oder → Angeklagte einen Pflichtverteidiger (falls der Angeschuldigte nicht selber einen Verteidiger anheuert). Siehe auch unter → amtlicher Verteidiger.

Polizeirichter: In verschiedenen Kantonen gibt es für die gerichtliche Beurteilung von Bagatelldelikten den Polizeirichter. In Zürich ist der → Bezirksstatthalter in dieser Funktion tätig.

Presserat: Internes Kontrollorgan der Medien, das durch die Berufsverbände SVJ, SSM und Comedia und durch die Konferenz der Chefredaktoren (KCR) getragen wird. Der Presserat soll Verletzungen des → Journalistenkodex feststellen und in Stellungnahmen beurteilen.

Privatkonkurs → Insolvenzerklärung

Privatrecht: Es regelt die Rechtsverhältnisse zwischen privaten Personen oder → Firmen. Die wichtigsten Erlasse des Privatrechts sind das → Zivilgesetzbuch (ZGB) und das → Obligationenrecht (OR). Zum Erlass privatrechtlicher Bestimmungen ist der Bund zuständig.

Probezeit: Im → Strafrecht ist die Probezeit jene Zeitspanne, während der ein bedingt verurteilter Straftäter sich zu bewähren hat. Er riskiert, dass seine bedingte Strafe in eine unbedingte Strafe verwandelt wird, falls er erneut ein Delikt begeht. Dasselbe gilt für einen Straftäter, der bedingt (also frühzeitig) entlassen wird.

Im → Zivilrecht kennt man die Probezeit vor allem im Arbeitsrecht. Sie umfasst die Anfangszeit des Arbeitsverhältnisses. Die Probezeit darf maximal 3 Monate dauern. Während der Probezeit sind die Kündigungsfristen kürzer.

Quellenschutz: Medienschaffende haben das Recht, Zeugnis oder Auskünfte über die Identität einer befragten Person zu verweigern. Sie können sich auch weigern, Inhalt und Quellen ihrer Informationen preiszugeben.

R

Rassendiskriminierung → Antirassismuskonvention.

Raub: → Ein Diebstahl, der mit Gewalt oder unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben ausgeführt wurde.

Rechtliches Gehör: So heisst der Anspruch, sich äussern zu können; diesen Anspruch haben alle Betroffenen in Verfahren vor Behörden oder Gerichten.

Rechtskraft: Wurde ein Urteil, ein Beschluss oder eine Verfügung nicht angefochten oder ist kein ordentliches → Rechtsmittel mehr dagegen möglich, so ist das Urteil rechtskräftig.

Rechtsmittel: Sammelname für die Möglichkeit, einen Entscheid an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Neben den ordentlichen Rechtsmitteln (z.B. → Berufung, → Rekurs) gibt es auch ausserordentliche Rechtsmittel wie die → Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtsvorschlag: Wer vom Betreibungsamt mittels → Zahlungsbefehl zur Zahlung aufgefordert wird, kann Rechtsvorschlag erheben. Dank ihm kann die Betreibung nicht fortgesetzt werden. Der Gläubiger muss als nächsten Schritt die → Rechtsöffnung verlangen.

Rekurs: → Rechtsmittel, mit dem vor allem vorläufige oder Zwischenentscheide angefochten werden können, dies im Unterschied vor allem zur → Berufung.

Replik: Dritter Vortrag innerhalb eines Prozesses. Zuerst kommen → Klage und → Klageantwort. Im Strafprozess heissen die beiden Vorgänge Anklagebegründung und Plädoyer der Verteidigung. Nachher folgt die Replik.

Retention: Das Retentionsrecht hat vor allem im Mietrecht Bedeutung. Der Vermieter kann den Besitz des Mieters zurückbehalten, (retinieren) lassen, falls der Mieter den Zins nicht zahlt.

Revision: → Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter bestimmten Umständen neu aufgerollt werden. Die Revision ist nur möglich, wenn bedeutende neue Aspekte auftauchen.

Rückfall/rückfällig: Im Strafrecht spricht man von Rückfall, wenn jemand, der bereits einmal eine Strafe abgesessen hat, wieder straffällig wird.

S

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG): SchKG heisst das Bundesgesetz, welches das Verfahren zur Eintreibung von Geldforderungen regelt.

Schuldner: Wer jemandem etwas schuldet, wird Schuldner oder → Debitor ge-

nannt. Auf der Gegenseite ist jene Person, die etwas von jemandem fordert, ein → Gläubiger.

Sistierung: Ein Verfahren wird vorläufig unterbrochen oder sistiert. Im Strafrecht nennt man die → Einstellung von Strafuntersuchungen bisweilen ebenfalls Sistierung.

Solidarhaftung: Begriff aus dem Haftungsrecht. Er wird verwendet, wenn mehrere Personen gleichzeitig in vollem Umfang für eine Sache haften (z.B. Mitglieder einer Räuberbande für das Diebesgut).

Staatsanwalt(schaft): Die Strafuntersuchungs- und Verfolgungsbehörde in einigen Kantonen. Sie tritt vor Gericht als → Anklägerin auf.

Strafantrag: Wer durch eine Tat in einem Rechtsgut verletzt wurde, kann einen Strafantrag stellen. Es gibt eine Reihe von Delikten, die nur auf Strafantrag hin verfolgt werden, die sogenannten → Antragsdelikte.

Strafanzeige: Anzeige erstatten kann, wer von einer Straftat Kenntnis erhält. Betrifft die Anzeige ein → Officialdelikt, müssen die → Untersuchungsbehörden der Sache nachgehen.

Strafbefehl: Ist jemand geständig und ist die Straftat nicht zu schwer, kann die Untersuchungsbehörde einen Strafbefehl erlassen; damit entfällt ein Prozess. In Bagatelldfällen spricht man von → Strafverfügung.

Strafgesetzbuch (StGB): Der Name des Gesetzes, der den grössten Teil des → Strafrechtes enthält.

Strafprozessordnung (StPO): In den meisten Kantonen heissen die Erlasse, mit denen das → Strafprozessrecht geregelt wird, Strafprozessordnung.

Strafprozessrecht: Dies ist das Recht, welches das Verfahren bei der Verfolgung, Untersuchung und Beurteilung von Straftaten regelt.

Strafrecht: Das Recht, das (Straf-) → Tatbestände umschreibt und die Bestrafung für begangene Straftaten festlegt. Für den Erlass von Normen des Strafrechtes ist der Bund (mit kleinen Ausnahmen im Bereich von → Übertretungen) zuständig.

Strafuntersuchung: Die Untersuchung einer Straftat.

Strafverfügung: Eine Art → Strafbefehl bei Bagatelldelikten (→ Übertretungen).

Summarisches Verfahren: Ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren. Muss der Richter vorläufig über eine Sache entscheiden, ohne dass der Fall völlig geklärt ist, spricht man von summarischem Verfahren.

Superprovisorische Verfügung: In zeitlich dringenden Fällen kann der Richter ohne Anhörung der Gegenpartei vorläufige Massnahmen treffen bzw. ein (Publikations-)Verbot erlassen. Dieses Vorgehen nennt sich superprovisorische Verfügung oder superprovisorische Massnahme.

T

Tatbestand: Gesetzliche Umschreibung eines Fehlverhaltens im → Strafgesetzbuch.

Totschlag: → Vorsätzliche Tötung im Affekt.

U

Übertretung: Leichte Straftat, die bloss mit Busse oder → Haft geahndet wird. Schwerere Delikte heissen → Vergehen und → Verbrechen.

Üble Nachrede: Wer eine andere Person eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, begeht ein Ehrverletzungsvergehen.

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI): Vom Bundesrat eingesetztes Verwaltungsgericht,

das Verletzungen des Programmrechtes von Radio und Fernsehen feststellt.

Unentgeltliche Rechtspflege: Ist jemand mittellos, der → zivilrechtlich prozessiert, übernimmt der Staat die Gerichts- und meistens auch die Anwaltskosten der Person; dies, sofern der Prozess nicht aussichtslos erscheint. Man spricht auch von Armenrecht.

Unerlaubte Handlung: Begriff aus dem → Zivilrecht für alle Handlungen, die eine zivilrechtliche → Verschuldenshaftung nach sich ziehen. Nicht jede unerlaubte Handlung ist eine Straftat.

Ungetreue Geschäftsbesorgung: Wer bei der Verwaltung von Drittvermögen Pflichten verletzt und so andere am Vermögen schädigt, begeht ungetreue Geschäftsbesorgung. Früher hiess das Delikt «ungetreue Geschäftsführung».

Unschuldsumutung: Grundsatz, wonach jemand bis zur Verurteilung als unschuldig zu gelten hat.

Unterschlagung: Juristisch von der → Veruntreuung zu unterscheiden. Unterschlagung begeht, wer sich eine Sache aneignet, die ihm durch Zufall oder ohne seinen Willen in die Hände geraten ist.

Untersuchungsbehörde: Die Behörde, welche Straftaten untersucht. Im Kanton Zürich heisst sie → Bezirksanwaltschaft, in andern Kantonen → Verhöramt (Innerschweiz), Untersuchungsrichteramt (z. B. Kanton AG).

Untersuchungshaft: Wer dringend einer Straftat verdächtig wird, kann in Untersuchungshaft genommen werden, falls Flucht, → eine Kollusions- oder eine Wiederholungsgefahr besteht.

Unzurechnungsfähigkeit: Fehlende → Zurechnungsfähigkeit. Präziser wäre der Begriff Zurechnungsunfähigkeit.

Urteil: Richterlicher Entscheid in einer Sache. Zu unterscheiden von Zwischenentscheiden, die → Beschluss oder → Verfügung heissen.

V

Verbrechen: Schwere, mit → Zuchthaus bedrohte Straftat.

Verfügung: So heissen in der Regel die Anordnungen einer Behörde, insbesondere Zwischenentscheide oder Entscheidung des Einzelrichters.

Vergehen: Mittelschwere Straftat, die mit → Gefängnis bedroht ist.

Vergleich: Eine einvernehmliche Erledigung eines Rechtsstreits: entweder aussergerichtlich oder mit Hilfe des Richters.

Verhör: Formelle Befragung von Verdächtigen in der → Strafuntersuchung.

Verhörämtrichter: In verschiedenen Kantonen, vor allem der Innerschweiz, wird die → Untersuchungsbehörde bzw. der → Untersuchungsrichter so genannt.

Verjährung: Mit der Zeit verjähren Straftaten. Die Verjährungsfrist ist umso länger, je schwerer eine Straftat ist. Auch das → Privatrecht kennt Verjährungsfristen, um Ansprüche geltend zu machen.

Verleumdung: Eine ehrverletzende Behauptung, die wider besseres Wissen erhoben wurde.

Verlustschein: Ein Gläubiger erhält einen Verlustschein, falls seine Forderungen im Betreibungsverfahren nicht gedeckt werden konnten.

Verrechnung: Erhebt jemand eine Forderung, kann der → Schuldner sie mit einer (fälligen) Gegenforderung verrechnen.

Verschulden: → Vorsatz und → Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens.

Verschuldenshaftung: Zivilrechtliche Haftung für Schäden, die eine Person nur trifft, wenn ihr ein → Verschulden nachgewiesen werden kann.

Versicherungsgericht: Mehrere Kantone haben für Sozialversicherungsfälle (AHV,

Unfall-, Krankenversicherung etc.) eigene Gerichte. Oberste Instanz auf Bundesebene ist in diesem Bereich das → EVG.

Verteidiger: Anwalt des → Angeklagten im Strafprozess. Im → Privatrecht spricht man eher von einem Parteivertreter.

Vertrag: Beidseitige verbindliche Abmachung zwischen zwei Personen (mündlich oder schriftlich).

Veruntreuung: Wer sich eine Sache aneignet, die ihm anvertraut wurde, begeht Veruntreuung. Als juristischer Fachausdruck nicht zu verwechseln mit der → Unterschlagung, die im Volksmund oft das Gleiche umschreibt.

Verwahrung: Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit für besonders gefährliche Verbrecher, bisweilen auch für Gewohnheitsverbrecher.

Verwaltungsgericht: Es beurteilt Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen Instanzen.

V-Leute: Anonyme Gewährspersonen der Polizei oder der Strafverfolgungsbehörden.

Vorinstanz: Gerichtliche oder behördliche Instanz, die eine Sache behandelt hat, bevor sie an die entscheidende höhere Instanz geht.

Vorsatz: Wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt, handelt vorsätzlich.

Vorsorgliche Massnahmen: Wer in einem zeitlich dringenden Fall eine Entscheidung wünscht, kann vorsorgliche Massnahmen beantragen; dabei wird die Sachlage erst später definitiv beurteilt. Der Entscheid darüber ist die → einstweilige Verfügung. Häufig tritt sie im Familienrecht auf (während eines Scheidungsverfahrens).

Vorsätzliche Tötung: Grundtatbestand bei den Tötungsdelikten. Weniger schwer als → Mord, schwerer als → Totschlag.

W/Z

Widerklage: Eine Person, gegen die → Klage eingereicht wird, kann darauf eine Widerklage erheben, falls sie eigene Ansprüche hat.

Zahlungsbefehl: Eine vom Betreibungsamt übermittelte Zahlungsaufforderung an den → Schuldner. Der Schuldner oder die Schuldnerin kann sich mit dem → Rechtsvorschlag wehren.

Zeuge, Zeugin: Wer zu einem Geschehen Aussagen machen kann, ohne selber Partei → (Zivilprozess) oder tatverdächtig → (Strafprozess) zu sein, wird als Zeuge befragt.

Zeugnispflicht-Verweigerungsrecht: Grundsätzlich ist jedermann zeugnispflichtig; falsches Zeugnis ist strafbar. Angehörige und Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger haben das Recht, das Zeugnis zu verweigern. Zu Letzteren können auch Medienschaffende gehören (mit Einschränkungen bei schweren Verbrechen).

Zivilgesetzbuch (ZGB): Gesetz, das im Wesentlichen das → Privatrecht bzw. → Zivilrecht regelt. Die wichtigsten Teile sind das Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht. Das → Obligationenrecht (OR) ist streng genommen auch ein Teil des ZGB.

Zivilprozessrecht/Zivilprozessordnung (ZPO): Das Zivilprozessrecht regelt das Verfahren bei zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Gegensatz zum → Zivilrecht (ZGB, OR) sind für den Erlass der Zivilprozessordnungen die Kantone zuständig.

Zivilrecht → Privatrecht

Zuchthaus: Strafe für → Verbrechen. Sie dauert mindestens ein Jahr und maximal → lebenslänglich. Zu unterscheiden von → Gefängnis und → Haft.

Zurechnungsfähigkeit: Strafrechtlicher Fachausdruck. Sie ist vermindert, wenn einer Person die volle Einsicht ins Unrecht einer Tat fehlt oder die Fähigkeit, einsichtsgemäss zu handeln. Fehlt die

Zurechnungsfähigkeit ganz, wird oft von → Unzurechnungsfähigkeit gesprochen.

Zwingendes Recht: → Gesetzesbestimmungen, die nicht durch Vereinbarungen oder Verträge zwischen zwei Parteien abgeändert werden können wie das → dispositive Recht. Das ganze → Strafrecht und der grösste Teil des → öffentlichen Rechts sind zwingendes Recht.

© *Rechtsanwalt Simon Canonica, Rechtskonsulent der Tamedia AG, verfasstes dieses Abc der Rechtssprache für die Journalistinnen und Journalisten des «Tages-Anzeigers». Saldo übernimmt dieses Glossar mit freundlicher Genehmigung des Autors und ergänzt es mit einigen Begriffen aus dem Programmrecht für Radio und Fernsehen.*

Abkürzungen

AJP	Aktuelle Juristische Praxis
a. M.	anderer Meinung
Bakom	Bundesamt für Kommunikation
BBI	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung (SR 101)
DPA	Deutsche Presse-Agentur
DSG	BG über den Datenschutz (SR 235.1)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte (SR 0.101)
FMG	Fernmeldegesetz (SR 784.10)
GPK	Geschäftsprüfungs-kommission
IPR	Internationales Privatrecht
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
MSchG	BG über den Schutz der Marken- und Herkunftsangaben (SR 232.11)
N	Note
OHG	BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
Pra	Praxis des Bundesgerichts
RTVG	BG über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RTVV	Radio- und Fernsehverordnung vom 6.10.1997 (SR 784.401)
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 0.104)
SIWR	Schweiz. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung

StrV	Gesetz über das Strafverfahren
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
URG	BG über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
UWG	BG über den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer

«Journalisten- kodex»

Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, 1999

Präambel

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäusserung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenen Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschliessenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

Wir fügen den einzelnen Pflichten (Ziffer 1 bis 11) und den Rechten (Buchstaben a bis g) die Richtlinien des Presserats vom 18.2.2000 an; sie sind ein Destillat der Spruchpraxis («Stellungnahmen») des Presserats von 1977 bis 2005. Abänderungen 2003 bis 2005 sind mit Jahreszahl markiert.

Die Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, mit zugehörigen Richtlinien, 2000/2005

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende *Pflichten* als wesentlich an:

1

Sie halten sich an die Wahrheit, ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen, und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.

Richtlinie 1.1

Wahrheitssuche

Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus. Diese Aspekte werden nachfolgend unter den Ziffern 3, 4 und 5 der «Erklärung der Pflichten» behandelt.

2

Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.

Richtlinie 2.1

Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit ist die wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche. Es obliegt allen Journalistinnen und Journalisten, dieses Grundprinzip allgemein und individuell zu verteidigen. Der Schutz dieser Freiheit wird durch die Ziffern 6, 9,

10 und 11 der «Erklärung der Pflichten» und durch die «Erklärung der Rechte» gewährleistet.

Richtlinie 2.2

Meinungpluralismus

Der Meinungpluralismus trägt zur Verteidigung der Informationsfreiheit bei. Er ist notwendig, wenn sich ein Medium in einer Monopolsituation befindet.

Richtlinie 2.3

Trennung von Fakten und Kommentar

Journalistinnen und Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann.

Richtlinie 2.4

Öffentliche Funktionen

Die Ausübung des Berufs der Journalistin, des Journalisten ist grundsätzlich nicht mit der Ausübung einer öffentlichen Funktion vereinbar. Wird eine politische Tätigkeit aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise wahrgenommen, ist auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten. Zudem muss die politische Funktion dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden. Interessenkonflikte schaden dem Ansehen der Medien und der Würde des Berufs. Dieselben Regeln gelten auch für private Tätigkeiten, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden könnten.

Richtlinie 2.5

Exklusivverträge

Exklusivverträge mit Trägerinnen und Trägern von Informationen dürfen nicht Vorgänge oder Ereignisse zum Gegenstand haben, die für die Information der Öffentlichkeit und die Meinungsbildung von erheblicher Bedeutung sind. Wenn solche Verträge ein Informationsmonopol etablieren, indem sie andere Medien vom Zugang zu Informationen ausschliessen, beeinträchtigen sie die Pressefreiheit.

3

Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unter-schlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäusserte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.

Richtlinie 3.1

Quellenbearbeitung

Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bildet die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liegt im Interesse des Publikums, sie ist vorbehältlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist.

Richtlinie 3.2

Medienmitteilungen

Medienmitteilungen von Behörden, Parteien, Verbänden, Unternehmen oder anderen Interessengruppen sind als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.3

Archivdokumente

Archivdokumente sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen, allenfalls mit Angabe des Datums der Erstveröffentlichung.

Richtlinie 3.4

Illustrationen

Bilder oder Filmsequenzen mit Illustrationsfunktion, die ein Thema, Personen oder einen Kontext ins Bild rücken, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt haben (Symbolbilder), sollen als solche erkennbar sein. Sie sind klar von Bildern mit Dokumentations- und Informationsgehalt unterscheidbar zu machen, die zum Gegenstand der Berichterstattung einen direkten Bezug herstellen.

Richtlinie 3.5

Fiktive Sequenzen

Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder, die in Fernsehberichten und Reportagen von Schauspielerinnen bzw. Schauspielern stellvertretend für die von einer Berichterstattung betroffenen realen Personen gespielt werden, sind klar als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.6

Montagen

Foto- und Videomontagen sind gerechtfertigt, soweit sie dazu dienen, einen Sachverhalt zu erklären, eine Mutmassung zu illustrieren, kritische Distanz zu wahren oder wenn sie einen satirischen Angriff enthalten. Sie sind in jedem Fall deutlich als solche zu kennzeichnen, damit für das Publikum keine Verwechslungsgefahr besteht.

Richtlinie 3.7

Meinungsumfragen

Bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen sollten die Medien dem Publikum immer alle Informationen zugänglich machen, die für das Verständnis der Umfrage nützlich sind: mindestens Zahl der befragten Personen, Repräsentativität, mögliche Fehlerquote, Erhebungsgebiet, Zeitraum der Befragung, Auftraggeberin/ Auftraggeber. Aus dem Text sollten auch die konkreten Fragen inhaltlich korrekt hervorgehen.

Richtlinie 3.8 (2003)

Anhörung bei schweren Vorwürfen

Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («Audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht kurz und fair wiederzugeben.

Ausnahmsweise kann auf die Anhörung verzichtet werden, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Der von schweren Vorwürfen betroffenen Partei muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestan-

den werden wie der Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich zu den schweren Vorwürfen äussern können.

4

Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.

Richtlinie 4.1

Verschleierung des Berufs

Es ist unlauter, bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, den Beruf als Journalistin/ Journalist zu verschleiern.

Richtlinie 4.2

Verdeckte Recherchen

Verdeckte Recherchen sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an den damit recherchierten Informationen besteht und wenn diese Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können. Sie sind weiter zulässig, wenn Ton- oder Bildaufnahmen Journalistinnen und Journalisten gefährden würden, immer ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen Aufnahmen vorausgesetzt. Besondere Beachtung ist der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes von zufällig anwesenden Personen zu schenken. Journalistinnen und Journalisten dürfen den Rückgriff auf an sich unlautere Methoden auch in diesen Ausnahmefällen aus Gewissensgründen ablehnen.

Richtlinie 4.3

Bezahlung von Informantinnen/ Informanten

Die Bezahlung von Informantinnen/ Informanten, die nicht zum Berufsstand gehören, ist grundsätzlich nicht zulässig, da dadurch der Informationsfluss und der Inhalt der Information beeinträchtigt werden kann. Vorbehalten sind Fälle eines überwiegenden öffentlichen Interesses.

ses. Der Kauf von Informationen oder Bildern von Personen, die in ein Gerichtsverfahren verwickelt sind, ist untersagt. Vorbehalten ist die Rechtfertigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse, sofern die Information nicht auf andere Weise beschafft werden kann.

Richtlinie 4.4

Sperrfristen

Wenn eine Information oder ein Dokument mit einer gerechtfertigten Sperrfrist (Abgabe von Texten noch nicht gehaltener Reden; Beeinträchtigung wichtiger Interessen bei einer verfrühten Publikation usw.) an ein oder mehrere Medien übergeben wird, ist diese Sperrfrist zu respektieren. Sperrfristen dürfen nicht Werbezwecken dienen. Hält eine Redaktion eine Sperrfrist nicht für gerechtfertigt, hat sie die Quelle über ihre Absicht, umgehend an die Öffentlichkeit zu gehen, zu informieren, damit die Quelle die übrigen Medien benachrichtigen kann.

Richtlinie 4.5 (2005)

Interview

Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnerinnen/Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen.

Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaffende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren. Die interviewte Person darf bei der Autorisierung keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äußerungen im Text wiedererkennen können. Ist keine Einigung zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent

zu machen. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, kann hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgegriffen werden.

Richtlinie 4.6 (2005)

Recherchegespräche

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äußerungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine Autorisierung der zur Publikation vorgesehenen Äußerungen verlangen darf.

Richtlinie 4.7

Plagiat

Wer ein Plagiat begeht, d. h. wer Informationen, Präzisierungen, Kommentare, Analysen und sämtliche anderen Informationsformen von einer Berufskollegin, einem Berufskollegen ohne Quellenangabe in identischer oder anlehrender Weise übernimmt, handelt unlauter gegenüber seinesgleichen.

5

Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.

Richtlinie 5.1

Berichtigungspflicht

Die Berichtigungspflicht wird von den Medienschaffenden unverzüglich von sich aus wahrgenommen und ist Teil der Wahrheitssuche. Die materielle Unrichtigkeit betrifft die Fakten und nicht die sich auf erwiesene Fakten abstützenden Werturteile.

Richtlinie 5.2

Leserinnen- und Leserbriefe

Die berufsethischen Normen gelten auch für Leserinnen- und Leserbriefe. Leserinnen- und Leserbriefe sind vom Autor oder der Autorin zu zeichnen. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen

anonym abgedruckt. Leserinnen- und Leserbriefe dürfen redigiert und gekürzt werden, wenn die Leserinnen- und Leserbriefseite einen ständigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion das Kürzungsrecht vorbehält. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Leserinnen- und Leserbriefschreiber oder eine Leserinnen- und Leserbriefschreiberin auf den Abdruck des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

6

Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.

Richtlinie 6.1

Redaktionsgeheimnis

Die Berufspflicht, das Redaktionsgeheimnis zu wahren, geht weiter als das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht. Das Redaktionsgeheimnis schützt die Quellen der Journalistinnen und Journalisten (Notizen, Adressen, Ton- und Bildaufnahmen usw.). Es schützt Informantinnen und Informanten, sofern sie ihre Mitteilungen unter der Voraussetzung abgegeben haben, dass sie bei einer Publikation nicht identifizierbar gemacht werden dürfen.

Richtlinie 6.2

Ausnahmen des Quellenschutzes

Journalistinnen und Journalisten haben ungeachtet der gesetzlichen Ausnahmeregelungen des Zeugnisverweigerungsrechts in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und anderen schützenswerten Interessen vorzunehmen. In Extremfällen können sich Journalistinnen und Journalisten von der abgegebenen Zusicherung der Vertraulichkeit entbunden fühlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Kenntnis von besonders schweren Verbrechen oder Drohungen erhalten, ebenso bei Angriffen auf die innere oder äussere Sicherheit des Staates.

7

Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

Richtlinie 7.1 (2005)

Privatsphäre

Jede Person hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Privatbereich niemanden ohne Einwilligung aufnehmen. Ebenso ist die Belästigung von Personen in ihrem Privatbereich (Eindringen in Häuser, Verfolgung, Auflauern, telefonische Behelligung usw.) zu unterlassen. Dies gilt in besonderem Masse, wenn sie gebeten haben, in Ruhe gelassen zu werden. Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Hingegen ist es im Rahmen des öffentlichen Interesses erlaubt, über Auftritte von Personen im Gemeinbereich auch bildlich zu berichten.

Richtlinie 7.2

Personen in Notsituationen

Besondere Zurückhaltung ist bei Personen geboten, die sich in einer Notsituation befinden oder unter dem Schock eines Ereignisses stehen sowie bei Trauernden. Dies gilt sowohl für die Betroffenen als auch ihre Familien und Angehörigen. Interviews in Spitälern und ähnlichen Institutionen dürfen nur mit Einwilligung der Verantwortlichen realisiert werden.

Richtlinie 7.3

Personen des öffentlichen Lebens

Fotografien und Fernsehbilder von Personen des öffentlichen Lebens haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch diese Personen ein Recht auf eine Privatsphäre und auf ihr eigenes Bild haben. Journalistinnen und Journalisten können davon ausgehen, dass Prominente nicht daran interessiert sind, anders behan-

delt zu werden, als die Medienschaffenden selber an deren Stelle behandelt werden möchten.

Richtlinie 7.4

Kinder

Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes; dies gilt auch für Kinder von Prominenten oder weiteren Personen, die Gegenstand des Medieninteresses sind. Besondere Zurückhaltung ist angezeigt bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit Kindern (sei es als Opfer, mögliche TäterInnen oder als ZeuginInnen) bei Gewaltverbrechen. Dies gilt vor allem bei Befragungen.

Richtlinie 7.5

Unschuldsvermutung

Bei der Gerichtsberichterstattung ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Nach einer eventuellen Verurteilung haben Journalistinnen und Journalisten auf die Familie und die Angehörigen der/des Verurteilten wie auch auf die Resozialisierungschancen Rücksicht zu nehmen.

Richtlinie 7.6

Namensnennung

In Anwendung der vorgenannten Bestimmung veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten grundsätzlich weder Namen noch andere Angaben, die eine Identifikation einer von einem Gerichtsverfahren betroffenen Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden. Ausnahmen von dieser Grundregel sind zulässig:

- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist;
- wenn die betroffene Person mit einem politischen Amt oder einer staatlichen Funktion betraut ist und wenn sie beschuldigt wird, damit unvereinbare Handlungen begangen zu haben;
- wenn eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist; diese Ausnahme ist mit Zurückhaltung anzuwenden; zudem müssen die vorgeworfenen Hand-

lungen im Zusammenhang mit der Bekanntheit stehen;

- wenn die betroffene Person ihren Namen im Zusammenhang mit dem Verfahren selber öffentlich macht oder ausdrücklich in die Veröffentlichung einwilligt;
- sowie wenn die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden.

Richtlinie 7.7

Nichteröffnung, Einstellung und Freispruch

Wenn eine Person in ein Gerichtsverfahren verwickelt ist, welches mit Nichteröffnung, Einstellung oder Freispruch erledigt wird, muss die Art und Weise der entsprechenden Berichterstattung in einem angemessenen Verhältnis zur ursprünglichen Präsentation des Falles stehen. Wenn der Name der betroffenen Person genannt wurde oder diese sonstwie identifizierbar war, ist bei der Berichterstattung über den Gerichtsentscheid diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

Richtlinie 7.8

Sexualdelikte

Bei Sexualdelikten ist den Interessen der Opfer besondere Rechnung zu tragen. Es dürfen keine Begriffe verwendet werden, die eine Identifikation des Opfers ermöglichen. Sofern Minderjährige betroffen sind, ist bei der Verwendung des Begriffes «Inzest» besondere Vorsicht geboten.

Richtlinie 7.9

Suizid

Bei der Berichterstattung über den Tod eines Menschen wird die Grenze zum Intimbereich überschritten. Darum müssen die Massenmedien bei Suizidfällen grösste Zurückhaltung üben. Ausnahmsweise darf über Suizide in folgenden Fällen berichtet werden:

- wenn sie grosses öffentliches Aufsehen erregen;
- wenn sich Personen des öffentlichen Lebens das Leben nehmen und ihr Handeln zumindest in einem vermuteten öffentlichen Zusammenhang steht;

- wenn sie im Zusammenhang mit einem von der Polizei gemeldeten Verbrechen stehen;
- wenn sie Demonstrationscharakter haben und auf ein ungelöstes Problem aufmerksam machen wollen;
- wenn dadurch eine öffentliche Diskussion ausgelöst wird;
- wenn Gerüchte und Anschuldigungen im Umlauf sind.

Richtlinie 7.10

Bilder von Kriegen, Konflikten und Prominenten

Bei Fotografien und Fernsehbildern von Kriegen und Konflikten, Terrorakten und Prominenten sind vor der Publikation oder Ausstrahlung die nachfolgenden Fragen sorgfältig zu prüfen:

- Was stellen die Fotografien oder die Bilder genau dar?
- Ist die im Bild dargestellte Szene geeignet, die abgebildete(n) Person(en), die Betrachterin, den Betrachter oder beide zu verletzen?
- Sofern das Bild einen historischen Moment dokumentiert: Überwiegt nicht das Recht auf Totenruhe gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Publikation?
- Ist bei Archivbildern die Einwilligung für eine neuerliche Publikation gegeben worden? Befindet sich die abgebildete Person noch immer in der gleichen Situation?

8

Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

Richtlinie 8.1

Achtung der Menschenwürde

Die Informationstätigkeit hat sich an der Achtung der Menschenwürde zu orientieren. Sie ist ständig gegen das Recht der Öffentlichkeit auf Information abzuwägen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der direkt betroffenen oder berührten Personen als auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit.

Richtlinie 8.2

Diskriminierungsverbot

Bei Berichten über Straftaten dürfen Angaben über ethnische oder nationale Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Krankheiten, körperliche oder geistige Behinderung gemacht werden, sofern sie für das Verständnis unerlässlich sind. Besondere Beachtung ist dem Umstand zu schenken, dass solche Angaben bestehende Vorurteile gegen zu schützende Minderheiten verstärken können.

Richtlinie 8.3

Opferschutz

Autorinnen und Autoren von Berichten über dramatische Ereignisse oder Gewalt müssen immer sorgfältig zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und den Interessen der Opfer und der Betroffenen abwägen. Journalistinnen und Journalisten sind sensationelle Darstellungen untersagt, welche Menschen zu blossen Objekten degradieren. Als sensationell gilt insbesondere die Darstellung von Sterbenden, Leidenden und Leichen, wenn die Darstellung in Text und Bild hinsichtlich detailgetreuer Beschreibung sowie Dauer und Grösse der Einstellungen die Grenze des durch das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Gerechtfertigten übersteigt.

Richtlinie 8.4

Bilder über Kriege und Konflikte

Fotografien und Fernsehbilder über Kriege und Konflikte sollten darüber hinaus vor ihrer Publikation oder Ausstrahlung hinsichtlich folgender Fragen geprüft werden:

- Handelt es sich wirklich um ein einmaliges Dokument der Zeitgeschichte?
- Sind die abgebildeten Personen als Individuen identifizierbar?
- Würde ihre Menschenwürde durch eine Publikation verletzt?

Richtlinie 8.5
Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen

Fotografien und Fernsehbilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen müssen die Menschenwürde respektieren und darüber hinaus die Situation der Familie und der Angehörigen der Betroffenen berücksichtigen. Dies gilt besonders im Bereich der lokalen und regionalen Information.

9
 Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äußerung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

Richtlinie 9.1
Unabhängigkeit

Die Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar. Die Wahrung der Unabhängigkeit erfordert ständige Wachsamkeit. Die Annahme von individuellen Einladungen und Geschenken ist zulässig, sofern diese das übliche Mass nicht übersteigen. Dies gilt sowohl für berufliche als auch für soziale Beziehungen. Die Recherche von Informationen und ihre Veröffentlichung darf durch die Annahme von Einladungen oder Geschenken niemals beeinflusst werden.

Richtlinie 9.2
Interessenbindungen

Die Wirtschafts- und Finanzberichterstattung ist der Gewährung verschiedenster Vergünstigungen und dem Zugang zu Insiderwissen besonders ausgesetzt. Journalistinnen und Journalisten dürfen Informationen, von denen sie vor deren Veröffentlichung Kenntnis erhalten, nicht zu ihrem Vorteil auswerten oder durch

Dritte auswerten lassen. Sie dürfen nicht über Gesellschaften oder Wertpapierartikel schreiben, zu denen durch sie oder ihre Angehörigen Interessenbindungen bestehen, sodass ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Sie dürfen keine vergünstigten Beteiligungen im Austausch gegen Medienberichte annehmen, selbst wenn es sich nicht um Gefälligkeitsberichte handelt.

10
 Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von Seiten der Inserentinnen und Inserenten.

Richtlinie 10.1
Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung

Die Trennung zwischen redaktionellem Teil bzw. Programm und Werbung ist optisch und begrifflich klar zu kennzeichnen. Journalistinnen und Journalisten haben diese Abgrenzung zu gewährleisten und dürfen sie nicht durch Einfügen von Schleichwerbung in der redaktionellen Berichterstattung verletzen. Die Grenze des Zulässigen ist überschritten, wenn eine Marke, ein Produkt oder eine Leistung oder deren wiederholte Nennung weder einem legitimen öffentlichen Interesse noch dem Anspruch des Publikums auf Information entspricht.

Richtlinie 10.2
Publi-Reportagen

Journalistinnen und Journalisten redigieren grundsätzlich keine Publi-Reportagen, damit ihre berufliche Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sie berichten nicht anders als sonst über Anlässe, bei denen das eigene Verlagshaus Sponsor/in oder «Medienpartner/in» ist.

Richtlinie 10.3
Inseratenboykotte

Journalistinnen und Journalisten verteidigen die Informationsfreiheit bei tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei

Inseratenboykotten oder Boykottdrohungen, sofern die Veröffentlichung einer Information einem legitimen öffentlichen Interesse entspricht.

11

Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

Die Rechte der Journalistinnen und Journalisten, 2000

Damit die Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum Mindesten folgenden Rechte beanspruchen können:

a

Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

Richtlinie a.1

Indiskretionen

Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekannt geworden sind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Informationsquelle muss dem Medium bekannt sein;
- das Thema muss von öffentlicher Relevanz sein;
- es muss gute Gründe dafür geben, dass die Information jetzt und nicht erst viel später publik werden soll; der Vorteil im publizistischen Wettbewerb genügt nicht als Rechtfertigung;

- es muss erwiesen sein, dass das Thema oder Dokument dauerhaft als geheim klassifiziert oder als vertraulich deklariert wird und es nicht bloss einer kurzen Sperrfrist von einigen Stunden oder Tagen unterliegt;

- die Indiskretion durch die Informantin/den Informanten muss absichtlich und freiwillig erfolgt sein, die Information darf nicht durch unlautere Methoden (Bestechung, Erpressung, Wanzen, Einbruch oder Diebstahl) erworben worden sein;

- die Veröffentlichung darf keine äusserst wichtigen Interessen wie z. B. schützenswerte Rechte, Geheimnisse usw. tangieren.

Richtlinie a.2

Privatunternehmen

Privatunternehmen sind Gegenstand der journalistischen Recherche, wenn sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Gewichts und/oder ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu den wichtigen Akteuren einer Region gehören.

b

Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.

c

Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstösst. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

d

Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, informiert und an-

gehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

e

Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.

f

Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

g

Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

Diese Richtlinien wurden vom Schweizer Presserat an seiner konstituierenden Sitzung vom 18. Februar 2000 verabschiedet.

www.presserat.ch enthält neben Kodex und Reglement auch alle → Stellungnahmen seit 1990, die nach Jahresrubriken und über Stichworte durch eine Suchmaschine erschlossen sind. Das Fenster Stellungnahmen führt ferner zum Vademecum 2002, das die Stellungnahmen nach Sachgebieten gliedert und kurz kommentiert.

Gesetzesartikel

Die wichtigsten europäischen und schweizerischen Gesetze: eine Zusammenfassung für Medienschaffende.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 6

Recht auf ein faires Verfahren

1 Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt (...).

2 Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Art. 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1 Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Art. 10

Freiheit der Meinungsäusserung

1 Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung (...). Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2 Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden;

sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind (...).

Schweizerische Bundesverfassung (BV)

Art. 5

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 7

Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8

Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 10

Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 13

Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 16

Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17

Medienfreiheit

1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

2 Zensur ist verboten.

3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 20

Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21

Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

In diesem Kapitel

Seite 318 Europäische Menschenrechtskonvention

Seite 318 Bundesverfassung

Seite 321 Öffentlichkeitsgesetz

Seite 323 Gerichtsstandsgesetz

Seite 323 Zivilgesetzbuch

Seite 325 Obligationenrecht

Seite 327 Strafgesetzbuch

Seite 335 Militärstrafgesetz

Seite 335 Bankengesetz

Seite 335 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb

Seite 337 Opferhilfegesetz

Seite 337 Bundesgesetz über den Datenschutz

Seite 339 Bundesgesetz über das Urheberrecht

Seite 340 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen

Art. 27

Wirtschaftsfreiheit

1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 29

Allgemeine Verfahrensgarantien

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (...).

Art. 30

Gerichtliche Verfahren

3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 32

Strafverfahren

1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (...).

Art. 34

Politische Rechte

2 Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 35

Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36

Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 93

Radio und Fernsehen

1 Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

2 Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

3 Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

4 Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

Art. 180

Regierungspolitik

2 (Der Bundesrat) informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 185

Äussere und innere Sicherheit

3 (Der Bundesrat) kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

Art. 191

Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)

Art. 2

Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

2 Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank sowie die Eidgenössische Bankenkommission.

3 Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen (...).

Art. 3

Sachlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

1. Zivilverfahren,
2. Strafverfahren,
3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe,
4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung,
5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder
6. Schiedsverfahren;

- b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

Art. 4

Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, die:

- a. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen (...).

Art. 5

Amtliche Dokumente

1 Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist, und
- c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

Art. 6

Öffentlichkeitsprinzip

1 Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

2 Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden oder es können Kopien davon angefordert werden. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

Art. 7

Ausnahmen

1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
- d. aussenpolitische Interessen oder internationale Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden können;
- e. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- f. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;
- g. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;

h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

2 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann; ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen.

Art. 8

Besondere Fälle

1 Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Mitberichtsverfahrens.

2 Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

3 Der Bundesrat kann ausnahmsweise beschliessen, amtliche Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens auch nach dem Entscheid nicht zugänglich zu machen.

4 Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.

5 Der Zugang zu Berichten über die Evaluation der Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung und die Wirksamkeit ihrer Massnahmen ist gewährleistet.

Art. 9

Schutz von Personendaten

1 Amtliche Dokumente, welche Personendaten enthalten, sind nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren.

Art. 10

Gesuch

1 Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. (...)

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens:

a. Er nimmt auf die besonderen Bedürfnisse der Medien Rücksicht.

Art. 11

Anhörung

1 Betrifft das Gesuch amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten, und zieht die Behörde die Gewährung des Zugangs in Betracht, so konsultiert sie die betroffene Person und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen.

Art. 13

Schlichtung

1 Einen Schlichtungsantrag stellen kann eine Person:

a. deren Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird. (...)

Art. 14

Empfehlung

Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt die oder der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte innert 30 Tagen nach Empfang des Schlichtungsantrages den am Schlichtungsverfahren Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

Art. 16

Beschwerde

1 Gegen die Verfügung der Behörde kann bei der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission nach Artikel 33 Datenschutzgesetz (Kommission) Beschwerde geführt werden.

Art. 17

Gebühren

1 Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird in der Regel eine Gebühr erhoben.

Gesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG)

Art. 3

Wohnsitz und Sitz

1 Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- a. für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz;
- c. für Klagen gegen den Bund ein Gericht in der Stadt Bern;
- d. für Klagen gegen öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften des Bundes ein Gericht an deren Sitz.

2 Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB). Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

Art. 12

Persönlichkeits- und Datenschutz

Das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien ist zuständig für:

- a. Klagen aus Persönlichkeitsverletzung;
- b. Begehren um Gegendarstellung;
- c. Klagen auf Namensschutz und auf Anfechtung einer Namensänderung;
- d. Klagen und Begehren nach Artikel 15 des Bundesgesetzes (...) über den Datenschutz.

Art. 25

Klagen aus unerlaubter Handlung

Grundsatz

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.

Art. 33

Vorsorgliche Massnahmen

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend zuständig.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 2

B. Inhalt der Rechtsverhältnisse

I. Handeln nach Treu und Glauben

1 Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

2 Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

Art. 8

E. Beweisregeln

I. Beweislast

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Art. 27

B. Schutz der Persönlichkeit

I. Vor übermässiger Bindung

1 Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten.

2 Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.

Art. 28

1. Grundsatz

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28a

2. Klage

1 Der Kläger kann dem Gericht beantragen:

- 1.) eine drohende Verletzung zu verbieten;
- 2.) eine bestehende Verletzung zu beseitigen;

3.) die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

2 Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

3 Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 28c

4. Vorsorgliche Massnahmen

a. Voraussetzungen

1 Wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen.

2 Das Gericht kann insbesondere:

1.) die Verletzung vorsorglich verbieten oder beseitigen;

2.) die notwendigen Massnahmen ergreifen, um Beweise zu sichern.

3 Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann das Gericht jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.

Art. 28d

b. Verfahren

1 Das Gericht gibt dem Gesuchsgegner Gelegenheit, sich zu äussern.

2 Ist es jedoch wegen dringender Gefahr nicht mehr möglich, den Gesuchsgegner vorgängig anzuhören, so kann das Gericht schon auf Einreichung des Gesuchs hin Massnahmen vorläufig anordnen, es sei denn, der Gesuchsteller habe sein Gesuch offensichtlich hinausgezögert.

3 Kann eine vorsorgliche Massnahme dem Gesuchsgegner schaden, so kann das Gericht vom Gesuchsteller eine Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 28e

c. Vollstreckung

1 Vorsorgliche Massnahmen werden in allen Kantonen wie Urteile vollstreckt.

2 Vorsorgliche Massnahmen, die angeordnet werden, bevor die Klage rechts-hängig ist, fallen dahin, wenn der Gesuchsteller nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist, spätestens aber innert 30 Tagen, Klage erhebt.

Art. 28f

d. Schadenersatz

1 Der Gesuchsteller hat den durch eine vorsorgliche Massnahme entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt worden ist, nicht zu Recht bestanden hat; trifft ihn jedoch kein oder nur ein leichtes Verschulden, so kann das Gericht Begehren abweisen oder die Entschädigung herabsetzen.

2 Zuständig für die Beurteilung der Schadenersatzklage ist das Gericht, das die vorsorgliche Massnahme verfügt hat, oder das Gericht am Wohnsitz des Beklagten.

3 Eine bestellte Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Gericht Frist zur Klage.

Art. 28g

5. Recht auf Gegendarstellung

a. Grundsatz

1 Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung.

2 Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.

Art. 28h

b. Form und Inhalt

1 Der Text der Gegendarstellung ist in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken.

2 Die Gegendarstellung kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst.

Art. 28i

c. Verfahren

1 Der Betroffene muss den Text der Gegendarstellung innert 20 Tagen, nachdem er von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung, an das Medienunternehmen absenden.

2 Das Medienunternehmen teilt dem Betroffenen unverzüglich mit, wann es die Gegendarstellung veröffentlicht oder weshalb es sie zurückweist.

Art. 28k

d. Veröffentlichung

1 Die Gegendarstellung ist sobald als möglich zu veröffentlichen, und zwar so, dass sie den gleichen Personenkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreicht.

2 Die Gegendarstellung ist als solche zu kennzeichnen; das Medienunternehmen darf dazu nur die Erklärung beifügen, ob es an seiner Tatsachendarstellung festhält oder auf welche Quellen es sich stützt.

3 Die Veröffentlichung der Gegendarstellung erfolgt kostenlos.

Art. 28l

e. Anrufung des Gerichts

1 Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechts, verweigert es die Gegendarstellung oder veröffentlicht es diese nicht korrekt, so kann der Betroffene das Gericht anrufen.

2 Zuständig für die Beurteilung der Klage ist das Gericht am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten.

3 Das Gericht entscheidet unverzüglich aufgrund der verfügbaren Beweismittel.

4 Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 970

C. Öffentlichkeit des Grundbuchs

I. Auskunftserteilung und Einsichtnahme

1 Jedermann ist berechtigt, darüber Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

2 Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm Einsicht in das Grundbuch gewährt oder dass ihm daraus ein Auszug erstellt wird.

3 Die Einwendung, dass jemand eine Grundbucheintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

Obligationenrecht (OR)

Art. 2

1 Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle (...).

Art. 41

A. Haftung im Allgemeinen

I. Voraussetzungen der Haftung

1 Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Art. 42

II. Festsetzung des Schadens

1 Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.

2 Der nicht ziffermässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.

Art. 49 (Genugtuung)

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf

Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist.

2 Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.

Art. 55

Haftung des Geschäftsherrn

1 Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Art. 60

G. Verjährung

1 Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahr von dem Tag hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

2 Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 321a

Pflichten des Arbeitnehmers

II. Sorgfalts- und Treuepflicht

4 Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerfen oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

Art. 336

III. Kündigungsschutz

1. Missbräuchliche Kündigung

a. Grundsatz

1 Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:

a.) wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb; b.) weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht.

2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

a.) weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt.

Art. 337

IV. Fristlose Auflösung (des Arbeitsverhältnisses)

1. Voraussetzungen

a. aus wichtigen Gründen

1 Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen; er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

2 Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

Art. 380

Der Verlagsvertrag

A. Begriff

Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der

Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

Art. 394 (Der Auftrag)

A. Begriff

1 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.

2 Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.

Art. 404

D. Beendigung

I. Gründe

1. Widerruf, Kündigung

1 Der Auftrag kann von jedem Teil jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

2 Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

Art. 930

(Das Handelsregister)

IV. Öffentlichkeit

Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich.

Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 1

1. Keine Strafe ohne Gesetz

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Art. 18

3. Schuld

Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen vorsätzlich verübt.

2 Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

3 Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 24

Anstiftung

1 Wer jemanden zu dem von ihm verübten Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

2 Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 25

Gehilfenschaft

Wer zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, kann milder bestraft werden (Art. 65).

Art. 27

6. Strafbarkeit der Medien

1 Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser

Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

2 Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Artikel 322^{bis} strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322^{bis} strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

3 Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, so ist der Redaktor oder, wenn ein solcher fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person als Täter strafbar.

4 Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.

Art. 27^{bis}

Quellenschutz

1 Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, so dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

2 Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; oder

b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 111–113 oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189–191, 197 Ziffer 3, 260^{ter}, 260^{quinqües}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}–322^{septies} des vorliegenden Gesetzes sowie nach Art. 19 Ziff. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

Art. 28

7. Strafantrag

Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Art. 29

Frist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, in welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird.

Art. 33

Notwehr

1 Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

2 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Artikel 66). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

Art. 34

Notstand

1 Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben. Ist die Gefahr vom Täter verschuldet oder konnte ihm den Umständen nach zugemutet werden, das gefährdete Gut preiszugeben, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).

2 Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines anderen, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos. Konnte der Täter erkennen, dass dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten

Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).

Art. 135

Gewaltdarstellungen

1 Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

1^{bis} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

2 Die Gegenstände werden eingezogen.

3 Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

Art. 161

Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Tatsachen

1 Wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft, als Mitglied einer Behörde oder als Beamter oder als Hilfsperson einer der vorgenannten Personen sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er die Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich oder vorbörslich gehandelten Aktien, andern Wertschriften oder entsprechenden Bucheffekten der Gesellschaft oder von Optionen auf solche in voraussehbarer Weise erheblich beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsa-

che einem Dritten zur Kenntnis bringt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2 Wer eine solche Tatsache von einer der in Ziffer 1 genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mitgeteilt erhält und sich oder einem andern durch Ausnützen dieser Mitteilung einen Vermögensvorteil verschafft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft (...).

Art. 161^{bis}

Kursmanipulation

Wer in der Absicht, den Kurs von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen: wider besseren Wissens irreführende Informationen verbreitet oder Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 162

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ehrverletzungen:

Art. 173

Üble Nachrede

1 Wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt; wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

2 Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3 Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4 Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5 Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer anderen Urkunde festzustellen.

Art. 174

Verleumdung

1 Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2 Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

3 Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Art. 175

Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten

1 Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

2 Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verfloßen, so bleibt der Täter straflos.

Art. 177

Beschimpfung

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von der Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Art. 178

Verjährung

1 Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.

2 Für das Erlöschen des Antragsrechtes gilt Artikel 29.

Art. 179

Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 179^{bis}

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie aufgrund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Ab-

satz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 179^{ter}

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nicht-öffentliches Gespräch ohne die Einwilligung der anderen daran Beteiligten auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

Art. 179^{quater}

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines anderen oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt; wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie aufgrund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt; wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 179^{quinquies}

Nicht strafbares Aufnehmen

1 Weder nach Artikel 179^{bis} Absatz 1 noch nach Artikel 179^{ter} Absatz 1 macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses Fernmeldegespräche:

a. mit Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdiensten aufnimmt;

b. im Geschäftsverkehr aufnimmt, welche Bestellungen, Aufträge, Reservationen und ähnliche Geschäftsvorfälle zum Inhalt haben.

2 Hinsichtlich der Verwertung der Aufnahmen gemäss Absatz 1 sind die Artikel 179^{bis} Absätze 2 und 3 sowie 179^{ter} Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 179^{octies}

Amtliche Überwachung, Strafflosigkeit

1 Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179^{bis} ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

2 Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 179^{novies}

Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 181

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 186

Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause

gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 197

4. Pornografie

1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.

4 Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

5 Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 258

Schreckung der Bevölkerung

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 260

Landfriedensbruch

1 Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Art. 261

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistetete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet (...), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Art. 261^{bis}

Rassendiskriminierung

1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer

Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

4 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 267

Diplomatischer Landesverrat

2 Wer vorsätzlich ein Geheimnis, dessen Bewahrung zum Wohle der Eidgenossenschaft geboten ist, der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

3 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 292

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 293

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter kann von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist.

Art. 303

Falsche Anschuldigung

1 Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

2 Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 304

Irreführung der Rechtspflege

1 Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 In besonders leichten Fällen kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Art. 320

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321

Verletzung des Berufsgeheimnisses

1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht 1 zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen

sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. (...)

Art. 322

Verletzung der

Auskunftspflicht der Medien

1 Medienunternehmen sind verpflichtet, jeder Person auf Anfrage unverzüglich und schriftlich ihren Sitz sowie die Identität des Verantwortlichen (Art. 27 Abs. 2 und 3) bekannt zu geben.

2 Zeitungen und Zeitschriften müssen zudem in einem Impressum den Sitz des Medienunternehmens, namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie den verantwortlichen Redaktor angeben. Ist ein Redaktor nur für einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift verantwortlich, so ist er als verantwortlicher Redaktor dieses Teils anzugeben. Für jeden Teil einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muss ein verantwortlicher Redaktor angegeben werden.

3 Bei Verstössen gegen die Vorschriften dieses Artikels wird der Leiter des Medienunternehmens mit Busse bestraft. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn eine vorgeschobene Person als verantwortlich für die Veröffentlichung (Art. 27 Abs. 2 und 3) angegeben wird.

Art. 322^{bis}

Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung

Wer als Verantwortlicher nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wird, vorsätzlich nicht verhindert, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Art. 347

Gerichtsstand bei

Delikten durch Medien

1 Bei einer strafbaren Handlung im Inland nach Artikel 27 sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat. Ist der Autor bekannt und hat er seinen Wohnort in der Schweiz, so sind auch die Behörden seines Wohnortes zuständig. In diesem Falle wird das Verfahren dort durchgeführt, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Bei Antragsdelikten kann der Antragsberechtigte zwischen den beiden Gerichtsständen wählen.

Art. 363

Mitteilung der

(Strafregister-)Eintragungen

2 An Privatpersonen dürfen keine Auszüge aus dem Strafregister abgegeben werden. Jedermann hat jedoch das Recht, Registerauszüge, die seine Person betreffen, zu verlangen. Diese Registerauszüge enthalten weder Angaben zu gelöschten Einträgen noch zu Gesuchen um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren. (...)

4 Ein gelöschter Eintrag darf nur Untersuchungsämtern, Strafgerichten, Strafvollzugsbehörden und den für die Rehabilitation und die Löschung zuständigen Gerichten mitgeteilt werden, unter Hinweis auf die Löschung, und nur wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter oder dem Strafvollzug Unterworfener ist oder wenn ein Verfahren zur Rehabilitation oder Löschung hängig ist. (...)

Militärstrafgesetz (MStG)

Art. 2

2. Persönliche und sachliche Geltung.

Im Allgemeinen

1 Dem Militärstrafrecht unterstehen:

Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten; Zivilpersonen, die sich schuldig machen (...) der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107) (...)

Art. 26a

Strafbarkeit der Medien

1 Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

2 Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Artikel 322^{bis} des Strafgesetzbuches strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322^{bis} des Strafgesetzbuches strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist. (...)

4 Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.

Art. 106

Verletzung militärischer Geheimnisse

1 Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder aufgrund vertraglicher Abmachungen geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftrags Erfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, veröffentlicht oder auf andere Weise Unbefugten bekannt oder zugäng-

lich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. (...)

3 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

4 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Bankengesetz (BankG)

Art. 47

Bankgeheimnis

1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

3 Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar. (...)

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

Art. 2

Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgabaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Art. 3

Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a.) andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b.) über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt.

Art. 4

Verleitung zu Vertragsverletzung oder -auflösung

Unlauter handelt insbesondere, wer: (...)

- c.) Arbeitnehmer, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Arbeitgebers oder Auftraggebers verleitet.

Art. 5

Verwertung fremder Leistung

Unlauter handelt insbesondere, wer: (...)

- c.) das marktreife Arbeitsergebnis eines anderen ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.

Art. 6

Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

Unlauter handelt insbesondere, wer Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, die er auskundschaftet oder sonst wie unrechtmässig erfahren hat, verwertet oder anderen mitteilt.

Art. 9

Grundsatz

1 Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirt-

schaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Richter beantragen: a.) eine drohende Verletzung zu verbieten;

b.) eine bestehende Verletzung zu beseitigen;

c.) die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

2 Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

3 Er kann ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

Art. 11

Klagen gegen den Geschäftsherrn

Ist der unlautere Wettbewerb von Arbeitnehmern oder anderen Hilfspersonen bei dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen worden, so kann auch gegen den Geschäftsherrn nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 geklagt werden.

Art. 14

Vorsorgliche Massnahmen

Auf vorsorgliche Massnahmen sind die Artikel 28c–28f des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Unlauterer Wettbewerb

Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach den Artikeln 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

Opferhilfegesetz (OHG)

Art. 5

Persönlichkeitsschutz

1 Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens.

2 Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt.

3 Das Gericht schliesst die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers ausgeschlossen. (...)

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch: a.) private Personen; b.) Bundesorgane.

2 Es ist nicht anwendbar auf: a.) Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt. (...)

Art. 3

Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten: c.) *besonders schützenswerte Personendaten*: Daten über: 1.) die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten; 2.) die Gesundheit, die Intim-

sphäre oder die Rassenzugehörigkeit; 3.) Massnahmen der sozialen Hilfe; 4.) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

e.) *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;

f.) *Bekanntgeben*: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichlichen.

Art. 4

Grundsätze

1 Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden.

2 Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

3 Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 5

Richtigkeit der Daten

1 Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

2 Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Art. 8

Auskunftsrecht

1 Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

2 Der Inhaber der Datensammlung muss ihr mitteilen:

a.) alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;

b.) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

Art. 9

Einschränkungen des Auskunftsrechts im Allgemeinen

4 Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Art. 10

Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende

1 Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a.) die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben;
- b.) Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste;
- c.) die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde.

2 Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.

Art. 13

Rechtfertigungsgründe

1 Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

2 Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

- d.) beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- f.) Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Art. 15

Rechtsansprüche und Verfahren

1 Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Artikel 28–28I des Zivilgesetzbuches. Der Kläger kann insbesondere verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird.

2 Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargelegt werden, so kann der Kläger verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

3 Er kann verlangen, dass die Berichtigung, Vernichtung, Sperre, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Art. 29

Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich

1 Der Datenschutzbeauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn: a.) Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen (Systemfehler). (...)

Art. 34

Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten

1 Private Personen, die ihre Pflichten nach den Artikeln 8, 9 und 10 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen, werden auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)

Art. 2

Werkbegriff

1 Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

2 Dazu gehören insbesondere: a.) literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke; b.) Werke der Musik und andere akustische Werke; c.) Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik; d.) Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen; e.) Werke der Baukunst; f.) Werke der angewandten Kunst; g.) fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke; h.) choreografische Werke und Pantomimen.

3 Als Werke gelten auch Computerprogramme.

4 Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Art. 3

Werke zweiter Hand

1 Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand.

2 Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen.

3 Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt.

4 Der Schutz der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

Art. 6

Begriff

Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

Art. 7

Miturheberschaft

1 Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

2 Haben sie nichts anderes vereinbart, so können sie das Werk nur mit Zustimmung aller verwenden; die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

Art. 9

Anerkennung der Urheberschaft

1 Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

2 Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

Art. 10

Verwendung des Werks

1 Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

Art. 11

Werkintegrität

1 Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen; a.) ob, wann und wie das Werk geändert werden darf. (...)

2 Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.

Art. 16

Rechtsübergang

1 Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.

2 Die Übertragung eines im Urheberrecht erhaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist.

3 Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.

Art. 25

Zitate

1 Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

2 Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Art. 27

Werke auf allgemein zugänglichem Grund

1 Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräussert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.

2 Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

Art. 28

Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

1 Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden.

2 Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet und gesendet oder weitergesendet werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Inkrafttreten voraussichtl. per 1.1.2007

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Programm*: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angeordnet und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;

b. *Sendung*: formal und inhaltlich in sich geschlossener Teil eines Programms;

c. *redaktionelle Sendung*: Sendung, die nicht Werbung ist;

d. *Programmveranstalter*: die natürliche oder juristische Person, welche die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm trägt;

k. *Werbung*: jede öffentliche Äusserung im Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird;

o. *Sponsoring*: Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern.

Art. 4

Mindestanforderungen an den Programminhalt

1 Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

2 Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignis-

nisse sachgerecht darstellen, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

3 Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.

4 Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

Art. 5

Jugendgefährdende Sendungen

Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Art. 6

Unabhängigkeit und Autonomie

1 Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Programmveranstalter nicht an die Weisungen von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden gebunden.

2 Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme frei und tragen dafür die Verantwortung.

3 Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.

Art. 8

Bekanntmachungspflichten

1 Schweizerische Programmveranstalter müssen:

a. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der

öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unumgänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich in ihr Programm einfügen;

b. die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informieren, die nach Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 durch ausserordentliche Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

2 Für Sendungen nach Abs. 1 ist die Behörde verantwortlich, die sie veranlasst.

Art. 9

Erkennbarkeit der Werbung

1 Werbung muss vom redaktionellen Teil des Programms deutlich getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein. Der Bundesrat kann diejenigen Formen der Werbung, welche die Trennung oder die Erkennbarkeit gefährden, untersagen oder besonderen Bestimmungen unterwerfen.

2 Ständige Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Art. 10

Werbeverbote

3 Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.

Art. 11

Einfügung und Dauer der Werbung

1 Werbung muss grundsätzlich zwischen einzelne Sendungen eingefügt und in Blöcken gesendet werden. Der Bundesrat bestimmt, wann von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Abweichungen dürfen den Gesamtzusammenhang und den Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigen.

2 Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 15 Prozent der täglichen Sendezeit eines Programms sowie 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 12

Sponsoring

1 Inhalt und zeitliche Ansetzung von gesponserten Sendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Programmveranstalters. Dieser sorgt dafür, dass der Sponsor die Sendung nicht in einer Weise beeinflusst, welche die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt.

2 Werden Sendungen oder Sendereihen ganz oder teilweise gesponsert, so müssen die Sponsoren am Anfang oder am Schluss jeder Sendung genannt werden.

5 Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sowie Sendungen und Sendereihen, die mit der Ausübung politischer Rechte in Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenhängen, dürfen nicht gesponsert werden.

Art. 20

Aufzeichnung und Aufbewahrung der Sendungen

1 Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die einschlägigen Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren. Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von Veranstaltern von dieser Pflicht befreien.

2 Wird innert vier Monaten gegen eine oder mehrere Sendungen eine Beanstandung eingereicht oder eine Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Art. 23

Programmauftrag und Konzession, Grundsatz

Die SRG erbringt einen Dienst für die Allgemeinheit. Dabei strebt sie keinen Gewinn an.

Art. 24

Programmauftrag

1 Die SRG erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag im Bereich von Radio und

Fernsehen (Programmauftrag). Insbesondere:

a. versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen;

b. fördert sie das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen und berücksichtigt sie die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone;

c. fördert sie die engere Verbindung zwischen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und der Heimat sowie die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen im Ausland.

5 In wichtigen, über die Sprach- und Landesgrenze hinaus interessierenden Informationssendungen ist in der Regel die Standardsprache zu verwenden.

Art. 44

Allgemeine

Konzessionsvoraussetzungen

1 Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;

g. die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.

3 Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben.

Art. 72

Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen

1 Ist die Berichterstattung über ein öffentliches Ereignis in der Schweiz durch Exklusivabreden eingeschränkt, so hat jeder interessierte Programmveranstalter das Recht auf aktuelle, mediengerechte Kurzberichterstattung über dieses Ereignis.

2 Der Organisator eines öffentlichen Ereignisses und der Programmveranstalter, die über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügen, sind verpflichtet,

jedem interessierten Programmveranstalter die Möglichkeit zur Kurzberichterstattung zu gewähren.

Art. 73

Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

1 Die Berichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit frei zugänglich zu machen.

Art. 82

Unabhängige Beschwerdeinstanz, Zusammensetzung

1 Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Beschwerdeinstanz) besteht aus neun nebenamtlichen Mitgliedern.

2 Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Beschwerdeinstanz und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 83

Aufgaben

1 Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 94);

b. die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 91).

2 Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 84

Unabhängigkeit

Die Beschwerdeinstanz ist unabhängig und an keine Weisungen von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung gebunden. Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht nach Artikel 104 Absatz 2.

Art. 86

Aufsichtsverfahren, Grundsätze

1 Das Bundesamt wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die

Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. a) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

5 Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Art. 89

Massnahmen bei Rechtsverletzungen, Allgemeines

1 Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

a. von der für die Verletzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person verlangen:

1. den Mangel zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt,

2. sie über die getroffenen Vorkehren zu unterrichten,

3. dem Bund die Einnahmen abzuliefern, welche durch die Verletzung erzielt wurden.

Art. 91

Ombudsstellen

1 Die Beschwerdeinstanz bestimmt für die Regionen der drei Amtssprachen je eine unabhängige Ombudsstelle, die ihr administrativ zugeordnet ist.

2 Die SRG sieht eigene unabhängige Ombudsstellen vor.

3 Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

a. ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts;

b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter.

Art. 92

Beanstandung

1 Innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang zum Programm kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden. Bezieht sich die Beanstandung auf meh-

rere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.

2 Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung inhaltlich mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig sein soll.

3 Die Ombudsstelle verzeichnet den Eingang der Beanstandung und benachrichtigt gleichzeitig den betroffenen Programmveranstalter.

Art. 93

Erledigung

1 Die Ombudsstelle prüft die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Dabei kann sie insbesondere:

a. die Angelegenheit mit dem Programmveranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;

b. für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen;

c. Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben;

d. die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren.

2 Sie hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

3 Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung berichtet die Ombudsstelle den Beteiligten schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung.

Art. 94

Beschwerdebefugnis

1 Beschwerde gegen eine Sendung oder gegen die Verweigerung des Zugangs zu einem Programm kann führen, wer:

a. am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war; und

b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen nachweist oder dessen Gesuch um Zugang zum Programm abgewiesen worden ist.

2 Natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweisen, können auch Beschwerde führen, wenn sie mindestens 20 Unterschriften beibringen.

Art. 95

Frist und Form der Beschwerde

1 Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts nach Artikel 93 Absatz 3 kann bei der Beschwerdeinstanz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Bericht der Ombudsstelle ist beizulegen.

3 In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

a. in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen nach den Artikeln 4 und 5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts verletzt hat; oder

b. inwiefern die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig ist.

Art. 96

Eintreten und Schriftenwechsel

2 Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so lädt die Beschwerdeinstanz den Programmveranstalter zur Stellungnahme ein.

Art. 97

Entscheid

1 Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen.

2 Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

a. die angefochtenen Sendungen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen, die in diesem Gesetz (Art. 4 und 5) oder dem einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind, verletzt haben; oder

b. eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorliegt.

Adressen

Berufsverbände

Comedia, die Mediengewerkschaft der Schweiz. Für Arbeitsrecht:
Stefanie Vonarburg,
Monbijoustrasse 33,
Postfach 3001 Bern
Tel. 031 390 66 11
info@comedia.ch
www.comedia.ch

Impressum,

die Schweizer Journalistinnen.
Für Arbeitsrecht (Deutschschweiz):
Urs Thalmann, Christoph Bertschy,
Marek Szer,
Grand-Places 24 a,
Postfach, 1700 Freiburg
Tel. 026 347 15 00
info@journalisten.ch
www.journalisten.ch

Schweizer Syndikat

Medienschaffender SSM
(Insbesondere bei den elektronischen Medien vertreten.)
Für Arbeitsrecht:
Stefan Ruppen,
Birmensdorferstrasse 65,
8004 Zürich
Tel. 044 202 77 51
ssmzentrale@tic.ch
www.ssm-site.ch

Konferenz der ChefredaktorInnen,

c/o Tamedia AG, Das Magazin,
Postfach, 8021 Zürich
044 248 46 19
claire.wolfer@dasmagazin.ch
www.chefredaktoren.ch

Diese vier Journalistenorganisationen sind Träger der Stiftung Presserat und gleichzeitig Anlaufstellen für arbeitsrechtliche Fragen.

Presserat

Schweizer Presserat,
Sekretariat Dr. iur. Martin Künzi,
Bahnhofstrasse 5, Postfach 201,
3800 Interlaken
Tel. 033 823 12 62
info@presserat.ch
www.presserat.ch
An diese Adresse sind Beschwerden wegen Verletzung des Journalistenkodex – mit Angabe des Sachverhalts und der angerufenen Ziffer – zu richten. Beschwerdeberechtigt ist jedermann.

Instanzen der Programm- aufsicht laut Radio- und Fernsehgesetz RTVG

**Ombudsmann für Radio
und Fernsehen DRS**,
(sowie für Pressefernsehen, mit eigener Konzession auf SF-Kanal),
Achille Casanova,
Kramgasse 16, 3011 Bern
Tel. 031 311 52 81
achille.casanova@gmx.ch
An diese Adresse sind Beanstandungen laut Radio- und Fernsehgesetz zu richten (siehe Seite 343, Art. 91 ff. RTVG)

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI,

Monbijoustrasse 51 a,
Postfach 8547, 3001 Bern,
Tel. 031 322 55 38
pierre.rieder@gs-uvek.admin.ch
www.ubi.admin.ch
An diese Adresse sind Beschwerden wegen Verletzung des Programmrechts zu richten (siehe Seite 343, Art. 82 ff. RTVG). Die neusten Entscheide, die Jahresberichte und die prozeduralen Regeln können im Internet abgerufen werden.

Bundesamt für Kommunikation Bakom,

Zukunftstrasse 44, 2501 Biel,
Tel. 032 327 55 11
info@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

Literatur- verzeichnis

Aebi-Müller Regina,

Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Bern 2005

**Bonfadelli Heinz/Jarren Otfried/
Siegert Gabriele,**

Einführung in die Publizistikwissenschaft, 2. Aufl., Bern 2005

Bächli Marc,

Das Recht am eigenen Bild, Basel 2002

Barrelet Denis/Egloff Willi,

Das neue Urheberrecht (Kommentar), 2. Aufl. Bern 2000

Bänninger Beatrice,

Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1998

Basler Kommentar zum StGB,

Hrsg. Marcel Niggli/Hans Wiprächtiger, Basel 2003

Basler Kommentar zum ZGB,

Hrsg. Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser, 2. Aufl. Basel 2002

Donatsch Andreas (Hrsg.),

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Handkommentar), 16. Aufl., Zürich 2004

Dumermuth Martin, Rundfunkrecht, in:

H. Koller/G. Müller/R. Rhinow/
U. Zimmerli,
Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1996

Glaus Bruno,

Das Recht am eigenen Wort, Bern 1997

Glaus Bruno/Studer Peter,

Kunstrecht, Zürich 2003

Glaus Bruno,

Medien-, Marketing- und Werberecht, Rapperswil 2004

Gmür Mario,

Der öffentliche Mensch,
Medienstars und Medienopfer,
München 2002

**Gomm Peter/Stein Peter/
Zehntner Dominik,**

Opferhilfegesetz (Kommentar),
Bern 1995

Haller Michael, Recherchieren,
5. Aufl., Konstanz 2000

Hausheer Heinz/Aebi-Müller Regina,

Das Personenrecht des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Kurzlehrbuch), Bern 2005

**Jarren Otfried/Sarcinelli Ulrich/
Saxer Ulrich (Hrsg.),**

Politische Kommunikation,
Opladen 1998

Kepplinger Hans Mathias,

Die Mechanismen der Skandalierung,
2. Aufl. München 2005

Kunczik Michael/Zipfel Astrid,

Publizistik, Köln 2001

Macciacchini Sandro,

Urheberrecht und Meinungsfreiheit.
Urheberrechtlich geschützte Werke in
der Berichterstattung der Medien,
Bern 2000

Medialex,

Zeitschrift für Kommunikationsrecht,
www.medialex.ch

Müller Jörg Paul,

Grundrechte in der Schweiz,
3. Aufl., Bern 1999 (zit. Müller);
mit Ergänzungsband: Schefer Niklaus,
Grundrechte in der Schweiz,
Bern 2005 (zit. Schefer)

Niggli Marcel,

Rassendiskriminierung (Kommentar),
Zürich 1996

Pedrazzini Mario/Oberholzer Niklaus,

Grundriss des Personenrechts
(Kurzlehrbuch),
4. Aufl., Bern 1993

Peduzzi Roberto,

Meinungs- und Medienfreiheit
in der Schweiz, Zürich 2004

Plädoyer,

Magazin für Recht und Politik,
www.plaedoyer.ch

Prinz Matthias/Peters Butz,
Medienrecht. Die zivilrechtlichen
Ansprüche, München 1999

Rehbinder Manfred,
Rechtssoziologie, 4. Aufl.,
(Kurzlehrbuch), München 2000
(zit. Rehbinder 2000 a)

Rehbinder Manfred,
Schweizerisches Urheberrecht
(Kurzlehrbuch), 2. Aufl., Bern 2000
(zit. Rehbinder 2000 b)

Riemer Hans Michael,
Personenrecht des ZGB
(Studienbuch mit BGER Praxis),
2. Aufl., Bern 2002

Riklin Franz,
Schweizerisches Presserecht
(Kurzlehrbuch), Bern 1996

Schmid Niklaus,
Strafprozessrecht, Zürich 2004

Schneider Wolf/Raue Paul-Josef,
Handbuch des Journalismus,
Hamburg 1999

Schürmann Leo/Nobel Peter, Medien-
recht, 2. Aufl. Bern 1993 (Kurzlehrbuch)

Senn Mischa,
Satire und Persönlichkeitsschutz,
Bern 1998

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-,
Informations- und Wettbewerbsrecht,
www.sic-online.ch

Sieber Philipp,
Die lauterkeitsrechtlichen Grenzen des
Wirtschaftsjournalismus, Bern 2006

Stratenwerth Günter,
Schweizerisches Strafrecht,
Besonderer Teil II, Bern 2000

Studer Peter,

Das UWG – eine Medienfalle?,
in: Geiser Thomas/Krauskopf Patrick/
Münch Peter,
Handbücher für die Anwaltspraxis IX
(Wettbewerbsrecht), Basel 2005

Studer Peter,
Fairness – Leerformel oder
durchsetzbare Forderung?,
Konstanz 2005

Studer Peter,
Wahrhaftigkeit in den Medien, in:
Riklin Alois (Hrsg.), Wahrhaftigkeit
in Politik, Recht, Wirtschaft und
Medien, Bern 2004

**Thürer Daniel/Aubert Jean-François/
Müller Jörg Paul,**
Verfassungsrecht der Schweiz,
Zürich 2001

Vogel Oscar/Spühler Karl, Grundriss
des Zivilprozessrechts und des interna-
tionalen Zivilprozessrechts der Schweiz
(mit Bundesgerichtsgesetz 2006 im
Volltext), 8. Aufl. Bern 2006

Von Büren Roland/David Lucas,
Schweizerisches Immaterialgüter- und
Wettbewerbsrecht, II/1, Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte,
2. Aufl., Basel 2006 (zit. SIWR II / 1)

Widmer Michael,
Verhältnis zwischen Medienrecht und
Medienethik, Bern 2003

Zeller Franz,
Zwischen Vorverurteilung und
Justizkritik, Bern 1998

Zeller Franz,
Öffentliches Medienrecht,
mit einer Kurzeinführung in die
Rechtswissenschaft, Bern 2004

Zeller Franz,
Medien und Hauptverhandlung,
www.richterzeitung.ch 2006/1

Zölch Franz/Zulauf Rena,
Kommunikationsrecht für die Praxis,
2. Aufl. Bern 2006

Stichwort- verzeichnis

A

Abbildung 89, 92 f., 95, 97,
108, 127, 133 ff.,
146, 332, 340
Abstandserklärung 262
Agenturmeldung 68 ff., 87, 96,
113, 115, 202
Akkreditierung 21, 35, 39,
48, 50, 142, 296
Aktuelle Berichterstattung 87 ff., 340
Amtsgeheimnis 192
—, Verletzung 193, 266, 268, 333
Amtsgericht 296
Amtsperson 49
An- und Abmoderation 145, 157, 162,
167, 198, 214, 216, 222, 272, 285
Anhörungs pflicht 19, 59, 63, 65 f.
Anklage 44 f., 138, 166, 296, 318
Anonymität 12, 20, 45 f., 58 ff.,
71 ff., 142, 146, 131 ff.
—, Zusicherung 269, 312
305, 312, 322
Anonymisierung 12, 45 f., 72,
129, 146, 234
Anonyme Quellen 73 f., 269 f.
—, Schutz 267, 269, 302, 312
Anschwärzung 29, 153, 256
Anstifter 171, 187 f., 192 f.
Antirassismuskennzeichnung 93, 188, 296, 302
Antragsdelikt 296
Anwaltschaftlicher Journalismus
23 ff., 204
Archiv 71, 96, 130, 263,
284 f., 292 ff., 309, 314
Atomgesetz 51
Aufschiebende Wirkung 296
Aufzeichnungsverbot 53, 93, 114, 130
Ausgewogenheit 24, 61, 211 f.
Auskunftspflicht 58 f., 78, 258, 273,
282, 334
Auskunftsrecht 273, 281 f., 337 f.
Ausstrahlungsverbot 222, 225,
230, 237
Autonomiestatut 10, 23, 31, 132, 194,
212, 225, 237 f., 320, 341

B

Bagatelldelikt 97, 269, 298 ff.
Bakom 194 f., 221, 287 f., 307
Bankengesetz 192, 319
Beanstandung 17 f., 179, 252, 297,
302, 343 f.
Bearbeitung
—, Agenturmeldungen 68 f.
—, Bilder 186, 220 f., 245
—, fremde Werke 87, 90, 272,
274, 277
—, Personendaten 281 f., 337
—, Zitate 58 ff., 150 f.
Bedingte Strafe 297
Befangenheit 67
Beklagter 297
Berichterstattung
über aktuelle Ereignisse 87, 340
Berichtigung 40, 151 ff., 238, 240 ff.,
262, 265, 282, 308, 311
—, Anspruch 262
—, Pflicht 311
Berufung 297
Beschimpfung 175, 330
Beschwerde 15 ff., 252 ff., 166, 170,
194, 221, 253 f., 322, 344
—, Instanzen 15 ff.
Beseitigungsanspruch 260, 318, 324
Besitzer 297
Besonders schützenswerte Daten 331
Bestechung 18, 268, 297, 301
Betroffenheitsbeschwerde 253
Betrug 297
Betreibung 297
Beweis 144 ff., 160, 232, 243, 247 f.,
256 ff., 323 f., 330
Bezirksanwaltschaft 297
Bezirksgericht 298
Bildmontage 186, 220 f., 245
Brutalo-Norm 178 f., 214, 329
Bundesgerichtsentscheide 21, 27, 29,
31 f., 36 ff., 38, 40 ff.,
51, 56, 60, 64 ff., 69 f.,
154 f., 159, 192, 227 f., 258
—, im Internet 12
Bundeskanzlei 48 f., 190
Bundesverfassung 10, 16, 21, 27, 31,
40, 47, 60, 100,
124, 140, 162, 183,
213, 226, 252, 307, 318 f.

C/D

Collage	244 f.
Comedia	345
Communiqué	47, 68 f., 95, 104, 138, 160
Datenbank	12, 146, 273, 280 ff., 294, 331, 337 f.
Datenschutz/Datenschutzgesetz	35 ff., 78, 126, 150 f., 223, 263, 280 ff., 322, 323, 337 f.
Dementierung	247
Demokratie	26 f., 38, 80, 94, 100, 108, 129, 178, 212, 237, 318
Demonstration	54 ff., 96 f.
Diebstahl	298
Dispositiv	298
Dispositives Recht	298
Domain-Name	290 f.
Duplik	298
Durchschnittsleser	144 ff., 157 f., 171, 178, 186, 245

E

Ehrverletzung	69, 78, 137, 245, 247, 256 ff., 304, 329
Einsichtsrecht	36 ff., 78, 281 f., 321, 325, 337
Einstellung(sverfügung)	298
Einstweilige Verfügung	298
Einwilligung	79 f., 87, 94 ff., 100, 111, 114 f., 122, 130, 134, 223, 233, 283 ff., 312, 314, 323, 330 f.
Elektronische Medien	20, 75, 194 ff., 252 ff., 344
Enge Beziehung zur Sendung	344
Epidemiegesetz	51
Ermittlung	299
Enthüllungsjournalismus	106 f., 112
Ethnie	185 ff., 296, 332 f.
Europäische Menschenrechtskonvention	
EMRK	11, 34, 50, 55 f., 40, 100, 136, 268, 299, 307, 318 f.
Europäischer Gerichtshof	
für Menschenrechte EGMR	11 f., 23 f., 38, 55, 94, 100, 107, 109, 125, 132, 138, 154 f., 188, 191 ff., 264, 299, 307

F

Fahrlässigkeit	299
Fairnessprinzip	20 f., 61 ff., 113, 136, 141, 150, 155, 211 f., 234, 250, 293, 308, 310
Feststellungsanspruch	260 f.
Fotomontage	186, 220 f., 245
Fotos	
—, rechtswidrige	100 f.
—, urheberrechtlich geschützte	84 ff.
Freispruch	141, 313
Friedensbereich	99 ff.
Friedensrichter	259 f.

G

Gebot der Vielfalt	195, 210 f.
Gebühren	56 f., 86, 196, 207, 322
Gefängnis	299
Gegendarstellung	230 ff., 240 ff., 323 ff.
Gegendarstellungsrecht	40, 151, 160, 212, 324 ff.
Geheimnisverletzung	48, 104, 190 f.
Geistiges Eigentum	86, 276
Geistige Schöpfung	85, 272, 339
Genugtuung	14, 226, 256 ff., 265 f., 282, 299, 324 f.
Gerichtsberichterstattung	39 ff., 44 f., 129, 313
Gerichtsstand	230, 236, 251, 288, 299, 319, 323 f.
Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb UWG	66, 117, 126, 153 ff., 223, 286, 291, 335 f.
Geständnis	140
Gesuchsteller	223, 228, 230 f., 236, 250 f., 324
Gewaltdarstellungen	216, 329
Gewinnherausgabe	324
Glaubens- und Kulturfreiheit	175 f., 196, 332
Glosse	159, 170 f., 242
Grundbuch	36 f., 299, 325
Grundrechte	10 f., 26 f., 34 ff., 60, 108, 132, 171, 194, 281, 299, 320, 337, 340, 299
—, Drittwirkung	60
Güterabwägung	26, 36, 99, 107, 162, 269
Gutglaubensbeweis	160 f., 256

H

Haft	300
Handarchiv	283 f.
Handelsgericht	300
Handelsregister	36, 327
Handwerksregeln der UBI	198 ff.
Hängiges Verfahren	42
Hausfriedensbruch	102 ff., 131
Herausgabe von Rohmaterial	278

I/J

Identifizierung	23, 51, 74, 97, 132 ff., 228, 231, 312 f., 315
Impressumspflicht	300, 334
Individualbeschwerde	11
In dubio pro reo	300
Informantenschutz	74, 266 ff., 282
Informationsboykott	66 f.
Informationsfreiheit	34 f., 39, 43, 52, 308 f., 315, 319
Informationsinteresse	
—, berechtigtes	43, 46, 101, 159
Infotainment	170, 195, 209, 254, 268
Insidergeschäfte	118, 300
Insolvenzerklärung	300, 302
Interessenausgleich	144, 160
Internet	14, 246, 255, 260, 272, 285 ff.
—, Delikte	288 ff.
—, Umfragen	168
—, Urteile und Gesetze	12
Interviews	59 ff., 122, 203 ff., 222, 230, 233, 247 f., 255, 311
—, Aufzeichnungsverbot	114 f.
—, fiktive	25
—, gestaltete	78 ff.
—, Kinder	113 f.
—, live im Studio	62 ff.
Intim- oder Geheimsphäre	92 ff., 106, 108, 122 ff., 281, 313, 337
Journalistenkodex	15 ff., 67, 73, 84, 90, 97 f., 106, 108, 115 ff., 123, 125, 130, 133, 135, 150 f., 168 ff., 180, 184, 189, 220, 236, 241, 269 f., 292 ff., 300, 308 ff.
Journalistenverbände	345
Journalistische Sorgfaltspflichten	22, 24, 63, 66, 120, 162, 189, 198, 207 f., 298, 309
Jugendschutz	45, 180, 217 f., 254

K

Kantonsgericht	300
Karikatur	94, 159, 162, 171 ff., 245, 274
Kassationsbeschwerde	300
Kausalhaftung	300
Käuflichkeit	116
Klage	300
Klageantwort	300
Klatschkolumne	127, 149 f.
Kollusionsgefahr	300
Konkurs	300
Konsumentenjournalismus	108 ff., 154 ff., 230 f.
Konsumenteninformationsgesetz	158
Konventionalstrafe	300
Konzession	17, 180, 195 ff., 214, 221, 254, 301, 341 ff.
Konzessionswidrige Propaganda	28
Korrekturdecke	240, 246, 152 f.
Kostenpflichtige Auskunft	12, 56 f., 282
Kreisgericht	301
Kriegs- und Schreckensbilder	98, 181 ff., 215 f., 244,
Kulturmandat	179 f., 195 f., 208, 213 ff., 254, 287
Kursmanipulation	301

L

Lauterkeitskommission	15 f.
Landfriedensbruch	96, 332
Leistungsauftrag	20, 194, 196, 214, 342
Leserbriefe	169 ff., 188, 243, 246, 249 f., 311 f.
Logo	276

M

Manipulation	
Markenkennzeichen	276
Markenschutz	276, 286, 290, 307
Mediendatenbank	282 ff.
Mediendelikt	286
Medienethik	10 ff., 181
Medienfreiheit	10 ff., 44, 50, 53, 56, 78, 80, 93, 151, 154, 156, 162, 187, 224 ff., 237 f., 242, 282, 299, 319
Medienkonferenz	68, 83, 95
Medienprozess	222 ff.

- Medienrecht 10 ff., 150, 284, 286 f.
 Meinungsäußerungsfreiheit 11, 26, 38,
 166, 150, 166, 192, 225, 318
 Meinungsfreiheit 10, 27, 29, 31,
 40, 53, 56, 132, 144, 173
 Menschenrechtskonvention 43, 193,
 319
 Menschenwürde 18, 98, 183 f.,
 194, 213 f., 219, 299,
 314 f., 318, 333, 340
 Militärstrafgesetz 103, 335
 Militärisches Geheimnis 103
 Mittäterschaft 102, 107, 187,
 259, 287, 289, 301
 Miturheberschaft 279, 339
 Mord 301
- N**
- Nachlass 301
 Nachrichtenagentur 68 ff., 246
 Nachruf 275, 283
 Namensnennung 39 ff., 49, 58, 72,
 75, 82, 98 f., 108, 122 ff.,
 148, 151, 159, 222 f.,
 228, 231 ff., 236, 238, 313
 —, Angeschuldigte 39 ff., 132,
 —, Informanten 72, 75, 82
 —, Produkte 154 ff.
 —, Richter 47 f.
 Nichtig 301
 Nichtigkeitsbeschwerde 301
 Notstand 301
 Nötigung 106, 257, 301, 331
 Notwehr 301
 Nuancen 151
 Nutzungsrecht 277, 280
- O**
- Obergericht 301
 Obligationenrecht 301 f., 302, 325 f.
 Off the record 72
 Offene Recherche 106 f.
 Öffentliche Fahndung 94, 166
 Öffentliche Person 95
 Öffentliches Interesse 94, 97, 100 f.,
 108, 122, 126, 130, 225,
 310, 313 f., 320, 323
 Öffentliches Recht 302
 Öffentliche Urteilsverkündung 34 f.,
 41 f.
- Öffentlichkeitsgesetz 34 f., 42, 321
 Offizialdelikt 302
 Ombudsbrief 17, 215, 253
 Ombudsmann 17, 82, 179, 215 f.,
 218 f., 252 f., 302
 On background 72
 On the record 72, 270
 Online-Journalismus 255, 287, 291 ff.
 Opferhilfe 43, 45, 319, 337
 Ordnungsbusse 302
- P**
- Parallelrecherche 139
 Parodie 274
 Parteienennung des Richters 47 ff., 236
 Periodisch erscheinende Medien 14 78,
 224, 233 f., 246, 267,
 283, 288, 324, 328, 338
 Person der Zeitgeschichte 93, 99,
 100 f., 123, 125, 129, 134, 146
 —, absolute 96, 100 f., 125, 127
 —, relative 96, 100 f., 125, 127
 Persönlichkeitsrecht 79, 94, 108,
 194, 259, 288
 Persönlichkeitsschutz 41, 43, 122 ff.,
 126, 151, 153, 158 ff.,
 166, 173, 224, 237,
 281 f., 310, 337
 Persönlichkeitsverletzung 46, 59,
 101, 141, 163, 169,
 224, 230 ff., 243, 250, 256,
 258, 262, 285, 288, 323
 Pflichtverteidiger 302
 Plagiat 89, 272, 310 f.
 Polizeirichter 302
 Pop-Journalismus 23 f.
 Popularbeschwerde 254
 Pornografieverbot 179 ff. 332
 Presseförderung 10
 Pressefreiheit 10 ff., 21,
 27 f., 60, 268, 315
 Presserat 15 ff., 61 ff., 72 ff.,
 82, 84, 92, 99, 101, 108, 115 ff.,
 123, 141, 150 f., 169, 181,
 220, 269 ff., 292 ff., 302, 308
 —, Stellungnahmen 12, 30 f.,
 61 f., 65 ff., 84, 90, 96, 98, 115 ff.,
 123 ff., 135, 146, 150 f., 165 f.,
 177 f., 183, 185 ff., 237, 250, 286 ff.
 Presserecht 152

Primeur	48, 90, 121	Redaktionsstatut	31, 195, 237
Privatbereich	28, 99, 102, 105, 312, 331	Reichweite	125 f.
Privatrecht	13 f., 225, 298, 300 ff., 338	—, Privatsphäre	140, 223, 233
Privatsphäre/Geheimsphäre	14, 26, 35, 92 ff., 122 ff., 312, 319, 322	Rekurs	302
Probezeit	302	Religion	187, 296, 314, 332
Produktetests	153 ff.	Replik	302
Pro Litteris	86, 280	Resozialisierung	123, 128, 142, 266, 294, 313
Programmrecht	112, 194 ff., 210, 252 ff., 287, 304, 340 ff.	Retention	302
Programmrechtsverletzung	18, 64, 207, 252 ff., 287 f., 304	Revision	302
Provisorische Massnahme	222 ff., 304	Rewriting/Reediting	90
Prozessankündigung	240	Richtlinien	15 ff., 67, 73, 84, 90, 97 f., 106, 108, 115 ff., 123, 125, 130, 133, 135, 150 f., 168 ff., 180, 184, 189, 220, 236, 241, 269 f., 292 ff., 300, 308 ff.
Prozessvorschau	44 f., 136, 138	Rufschädigung	160
Publikationsanspruch	262	Rückfall	302
Publikationsverbot	222 ff.		

Q/R

Quellenschutz	14, 267 ff., 287, 302, 312, 328
Radio- und Fernsehfreiheit	27 f.
Radio- und Fernsehgesetz RTVG	194 ff., 340 ff.
Rassendiskriminierung	185 ff., 259, 287, 296, 302, 332
Rassismus	164, 185 ff., 210, 287
Raub	302
Recherche	34 ff., 58 ff.
—, mündliche	72
—, verdeckte und offene	108
—, Zitierregeln	72
Recherchegespräch	75 ff., 311
Recht am eigenen Bild	93 ff., 130
Recht am eigenen Lebensbild	131
Recht am eigenen Wort	79, 94, 130
Recht an der eigenen Stimme	130 f.
Recht auf Ehre	131
Rechtfertigungsgrund	79, 111, 122, 135, 223 f., 233 f., 324
Rechtliches Gehör	302
Rechtskraft	302
Rechtsmittel	302
Rechtsvorschlag	302
Rechtsverletzung	18, 63 f., 133, 136, 195, 235, 286, 297, 343
Redaktionsschwanz	250
Redaktionsgeheimnis	73, 312, 319

S

Sachgerechtigkeit	31, 61, 136, 170, 195 ff., 206 ff., 255
Sammelwerk	87, 277
Satire	150, 170 ff., 195, 198, 208 f., 219 f., 233, 274
Selbstbestimmungsrecht	75, 82, 92
Service publique	196, 252
Schadenersatz	256 f., 258 ff., 282, 324 ff.
Scheckbuch-Journalismus	115
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	303
Schuldner	303
Schutzwürdiges Interesse	37, 101, 127, 178
Schützenswerte Geheimhaltung	36, 74, 309
Schutzschrift	234, 236
Schweigepflicht	58, 71, 267, 333
Schweizer Syndikat der Medienschaffenden (SSM)	345
Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten (SVJ)	345
Sorgfaltspflicht	22, 24, 63, 66, 120, 162, 189, 198, 207 f., 298, 309
Sistierung	303
Sittlichkeit	41, 194, 217 f., 323, 340
Solidarhaftung	303
Sperrfrist	83 f., 311, 316

Staatsanwaltschaft	303	Üble Nachrede	59, 164, 304, 329 f.
Steckbrief	41, 94, 97	Unbefugte Aufzeichnung von Gesprächen	114, 130, 256, 331
Steuerregister	38	Unbefugte Bildaufnahmen	99 ff.
Strafantrag	303	Unentgeltliche Rechtspflege	304
Strafanzeige	303	Unerlaubte Handlung	304
Strafbefehl	303	Ungetreue Geschäftsbesorgung	304
Strafgesetz	54, 69, 93, 114, 118, 133, 160, 162, 170, 175, 178, 188 f., 289, 303 f., 327 ff.	Unlauterer Wettbewerb	66 ff., 117, 123, 126, 142, 153 ff., 223, 259, 291, 335 ff.
Strafprozessordnung	303	—, Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb UWG	126, 335 ff.
Strafprozessrecht	303	Unschuldsumutung	41 f., 132, 136 ff., 210, 304, 313
Strafrecht	102, 105, 109 f., 130 f., 144 f., 158 ff., 160, 170 ff., 223, 255 ff., 281, 288 f., 297, 300 ff., 318, 327 ff., 337	Unterlassungsanspruch	260 f.
Strafuntersuchung	304	Unterschlagung	304
Strafverfügung	304	Untersuchungsbehörden	304
Superprovisorische Massnahme/Verfügung	154 f., 222 ff.	Untersuchungshaft	304
Suisa	86, 280	Unzurechnungsfähigkeit	304
Suizid	97 f., 313	Urheberschaft	84 ff., 272 ff., 326, 339
Summarisches Verfahren	304	Urheberrecht	84 ff., 223, 126, 272 ff., 326, 339 ff.
Swiss Image	280	Urheberrechtsgesetz	339 ff.
Swiss Perform	280	Urteil	304
T		UVEK	253 f., 307
Tatbestand	304	V	
Tatsachen	28, 40, 42, 46, 95, 111, 128, 144 f., 148, 150 f., 160 f., 166, 195, 219, 235, 241, 244 ff., 316, 323 ff., 329 ff., 340	Verbrechen	269, 305
Tatsachendarstellung	324 f.	Verdächtigung	158 ff., 329
TED-Umfragen	168	Verfügung	305
Telefonaufzeichnungsverbot	114, 130, 256, 331	Vergehen	305
Titel	148, 156, 162 ff.	Vergleich	305
—, geschützte	274	Vergünstigung	116, 315
Totschlag	304	Verhör	305
Trailer	162, 167 ff.	Verhörämtrichter	305
Transparenz	25, 30, 73 f., 113, 116, 120, 198, 200 f., 205, 208, 220, 270, 316	Verjährung	305
Treuepflicht	30, 278, 326	Verleumdung	186, 256, 305, 330, 332
U		Verlustschein	305
Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI	17 ff., 194 ff., 252 f., 297, 304, 343 f.	Verrechnung	305
— Entscheide	28, 136, 164, 170, 181, 197 ff.	Verschulden	305
Übersetzungen	78, 274	Verschuldenshaftung	305
Übertretung	303	Versicherungsgericht	305
		Verschwiegenheit	58, 326
		Versteckte Kamera	92 f., 110, 131
		Verteidiger	305
		Vertrag	305
		Vertrauliche Information	13, 39, 108, 118, 120, 191, 269, 300, 312, 329
		Vertraulichkeitsvorbehalt	82
		Veruntreuung	305

Verwahrung	305	—, verfälschte	76
Verwaltungsgericht	305	—, Gegenlesen	76 f.
Vorsatz	305	Zitatrecht	87 f., 274 f.
Vorverurteilung	136 ff., 166	Zivilgesetzbuch	162, 223 f., 227, 301 f., 323 ff., 336, 338
Verlagsvertrag	278, 326	Zivilklage	255, 259, 336
Verweigerung der Mitwirkung	59, 65, 338	Zivilprozess	306
Vielfaltsgebot	24, 31, 169, 194 f., 210 ff., 287, 341 f.	Zivilrecht	59, 66, 70, 131 f., 141, 147, 158, 160, 169, 223, 256 f., 262, 273, 288 f., 296 f., 300, 302, 304 ff., 323 ff.
Vierte Gewalt	23	Zuchthaus	306
V-Leute	305	Zurechnungsfähigkeit	306
Vorinstanz	305	Zwei-Quellen-Regel	112 f.
Vorsätzliche Tötung	305	Zweitverwertung	190, 284 ff.
Vorsorgliche Massnahme	60, 78, 222 ff., 251, 278, 282, 288, 298, 305, 323 f., 336	Zwingendes Recht	306
Vorstrafe	128, 167		
Vorverurteilung	97, 136 ff., 166		
Vorvisionierungsrecht	78, 203, 234		

W

Wahl- und Abstimmungsfreiheit	211
Wahrhaftigkeit	21 ff., 63 ff., 112, 198
Wahrheitsbeweis	22, 248, 258
Wahrheitspflicht	144 ff., 150
Warneffekt	184
Wallraff	93, 106 ff.
Watergate	71 f., 93, 112
Website	246, 287 ff.
Werke auf öffentlichem Grund	89
Werkvertrag	278
Werturteil	29, 145, 150, 169, 245, 311
—, gemischtes	169, 245
Wettbewerbsschutz	66
Widerklage	306
Wirtschaftsfreiheit	27, 48, 226, 319
Wortwahl	152, 191, 205 f.

Z

Zahlungsbefehl	306
Zensur	10, 13, 48, 78, 224 ff., 231, 319
Zeugen	80, 113 f., 257, 306
Zeugnispflicht	306
Zeugnisverweigerungsrecht	18, 74, 267 ff.
Zielgruppe	144
Zitate	58 ff., 68 f., 70 ff., 340
—, anonyme	74
—, fiktive	25

